

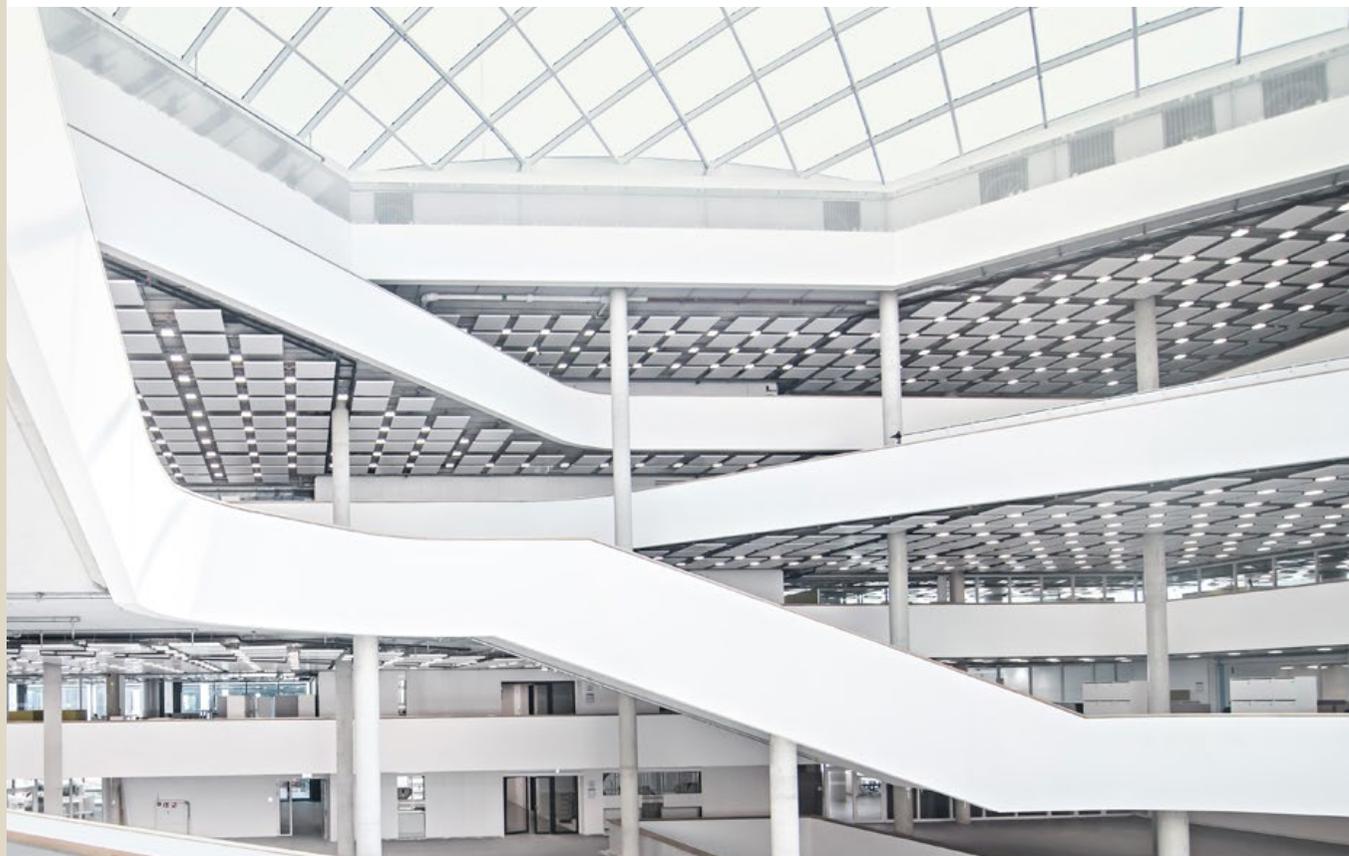
CORPORATE GOVERNANCE

- 282** Grundzüge der Corporate Governance
(Teil des zusammengefassten Lageberichts)
- 282** Grundlegendes zur Unternehmensverfassung
- 282** Vorstand
- 283** Aufsichtsrat
- 284** Aktionäre und Hauptversammlung
- 284** Entsprechenserklärung
- 284** Erklärung zur Unternehmensführung
- 285** Mitglieder des Vorstands
- 286** Mitglieder des Aufsichtsrats
- 289** Gremien des Aufsichtsrats und ihre
Zusammensetzung im Überblick

- 291** Vergütungsbericht
(Teil des zusammengefassten Lageberichts)

- 326** Glossar und Kennzahlenerläuterung

- 330** Versicherung der gesetzlichen Vertreter
- 331** Bestätigungsvermerk des unabhängigen
Abschlussprüfers
- 340** Vermerk des unabhängigen
Wirtschaftsprüfers



GRUNDZÜGE DER CORPORATE GOVERNANCE (TEIL DES ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHTS)

Corporate Governance, das Handeln nach den Prinzipien verantwortungsvoller, an nachhaltiger Wertschöpfung orientierter Unternehmensführung, ist für die BMW Group ein umfassender Anspruch, der alle Bereiche des Unternehmens einbezieht. Transparente Berichterstattung und Unternehmenskommunikation, eine an den Interessen aller Stakeholder ausgerichtete Unternehmensführung, die vertrauensvolle Zusammenarbeit sowohl von Vorstand und Aufsichtsrat als auch der Mitarbeiter untereinander sowie die Einhaltung geltenden Rechts sind wesentliche Eckpfeiler der Unternehmenskultur.

Vorstand und Aufsichtsrat berichten nachfolgend über die Grundzüge der Corporate Governance. Der Corporate Governance Bericht gemäß Grundsatz 22 DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 ist Teil der Erklärung zur Unternehmensführung. Diese kann unter www.bmwgroup.com/ezu (Corporate Governance) abgerufen werden.

GRUNDLEGENDES ZUR UNTERNEHMENSVERFASSUNG

Die Bezeichnung BMW Group umfasst die Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG) und ihre Konzerngesellschaften. Die BMW AG ist eine Aktiengesellschaft gemäß deutschem Aktiengesetz mit Sitz in München. Sie hat drei Organe: Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand. Deren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus dem Aktiengesetz und der Satzung der BMW AG. Die Aktionäre als die Eigentümer des Unternehmens üben ihre Rechte in der Hauptversammlung aus. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Dabei wird er vom Aufsichtsrat überwacht und beraten. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und kann sie – falls ein wichtiger Grund vorliegt – jederzeit abberufen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat und berichtet ihm regelmäßig, zeitnah und umfassend entsprechend den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft nach Maßgabe des Gesetzes und der vom Aufsichtsrat festgelegten Berichtspflichten. Der Vorstand bedarf für bestimmte, wichtige Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist jedoch nicht befugt, Maßnahmen der Geschäftsführung zu ergreifen.

Das enge Zusammenspiel zwischen Vorstand und Aufsichtsrat zum Wohl des Unternehmens wird auch als duales Führungssystem (Two-Tier Board Structure) bezeichnet.

VORSTAND

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Dies beinhaltet die Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder).

Der Vorstand der BMW AG besteht gemäß § 7 der Satzung aus zwei oder mehr Personen; im Übrigen wird die Anzahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat bestimmt. Zum 31. Dezember 2020 bestand der Vorstand aus sieben Mitgliedern. Der Vorstand entscheidet über die wesentlichen Leitungsmaßnahmen des Unternehmens, legt die strategische Ausrichtung des Unternehmens fest, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und setzt sie um. Der Vorstand sorgt auch für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien. Näheres zur Compliance bei der BMW Group findet sich im Kapitel [Compliance und Menschenrechte](#) in der BMW Group. Der Vorstand trägt auch für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen Sorge.

Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, insbesondere nicht Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen. Jedes Vorstandsmitglied der BMW AG ist verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren.

Die Beratung und Entscheidungsfindung des Vorstands als Kollegialorgan erfolgt in der Vorstandssitzung und der Vorstandssitzung Produkt und Kunde. Darüber hinaus berät und entscheidet der Vorstand in den drei Vorstands Ausschüssen Customer, Operations und Führungskräfte. Dabei definiert die Vorstandssitzung den Strategie- und Ressourcenrahmen und entscheidet alle Maßnahmen zur Strategieumsetzung und zu Themen mit besonderer Bedeutung für die BMW AG.

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Die Aufteilung der Vorstandsressorts unter den Mitgliedern des Vorstands und die Zuordnung der Geschäftsbereiche zu den Ressorts sind im Ressort- und Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Weitere Informationen zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands und seiner Ausschüsse werden in der Erklärung zur Unternehmensführung unter www.bmwgroup.com/ezu (Corporate Governance) zur Verfügung gestellt.

AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat der BMW AG besteht aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Vertretern der Aktionäre und zehn nach dem Mitbestimmungsgesetz gewählten Vertretern der Arbeitnehmer. Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer setzen sich zusammen aus sieben unternehmensangehörigen Arbeitnehmern, einschließlich eines leitenden Angestellten, sowie drei Aufsichtsratsmitgliedern, die auf Vorschlag von Gewerkschaften gewählt werden. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Leitung der BMW AG zu beraten und zu überwachen. Er wird in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die BMW AG eingebunden. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und setzt ihre Vergütung fest. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats der BMW AG ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen, die dem Unternehmen zustehen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat offenzulegen, damit dieser in seinem Bericht an die Hauptversammlung über ihre Behandlung informieren kann. Zu den offenkundigen Interessenkonflikten gehören insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Zu diesem Zweck finden eine gemeinsame Aussprache im Plenum und in regelmäßigen Abständen persönliche Gespräche mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden statt, die anhand eines vorab verteilten, vom Aufsichtsrat erarbeiteten Fragebogens vorbereitet werden.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benannt, ein Diversitätskonzept beschlossen und ein Kompetenzprofil festgelegt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei unterstützt sie die Gesellschaft in angemessener Weise.

Unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten der BMW Group und der Anzahl seiner Mitglieder hat der Aufsichtsrat der BMW AG ein Präsidium und vier Ausschüsse gebildet, nämlich einen Personal-, Prüfungs-, Nominierungs- und Vermittlungsausschuss. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte.

Die Besetzung von Präsidium und Ausschüssen erfolgt nach Maßgabe von Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung sowie Corporate-Governance-Grundsätzen, insbesondere unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation der Mitglieder.

Die Gesellschaft sorgt dafür, dass der Aufsichtsrat und seine Gremien mit angemessenen Mitteln ausgestattet sind, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Dazu gehört auch die Einrichtung eines zentralen Aufsichtsratsbüros zur Unterstützung der Vorsitzenden bei ihren Koordinationsaufgaben.

Weitere Informationen zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden in der Erklärung zur Unternehmensführung unter www.bmwgroup.com/ezu (Corporate Governance) zur Verfügung gestellt.

AKTIONÄRE UND HAUPTVERSAMMLUNG

Die Aktionäre der BMW AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Die Hauptversammlung entscheidet insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen sowie bestimmte Kapitalmaßnahmen und wählt Vertreter der Aktionäre in den Aufsichtsrat.

Darüber hinaus wird der Hauptversammlung bei wesentlichen Änderungen, mindestens jedoch alle vier Jahre, das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder zur Billigung vorgelegt. Dies ist für die ordentliche Hauptversammlung 2021 vorgesehen.

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung entweder selbst, durch einen Bevollmächtigten oder durch einen von der BMW AG benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Das Stimmrecht kann auch per Briefwahl ausgeübt werden.

Die ordentliche Hauptversammlung 2020 wurde aufgrund der Covid-19 Pandemie erstmals als virtuelle Hauptversammlung durchgeführt, d.h. ohne physische Präsenz von Aktionären und Aktionärsvertretern, mit Ausnahme der an die Weisungen der Aktionäre gebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft. Die Gesellschaft hat den Aktionären die Ausübung des Stimmrechts in diesem Fall durch Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie im Wege der Briefwahl (sowie papierhaft als auch online) ermöglicht.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

Vorstand und Aufsichtsrat der BMW AG geben jährlich gemäß § 161 AktG eine Entsprechenserklärung zu den amtlich veröffentlichten und zum Erklärungszeitpunkt maßgeblichen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex ab. Die aktuelle und frühere Entsprechenserklärungen der BMW AG können online unter www.bmwgroup.com/entsprechenserklaerung (Corporate Governance) abgerufen werden. In der Entsprechenserklärung vom Dezember 2020 erklären Vorstand und Aufsichtsrat, künftig sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodexfassung vom 16. Dezember 2019) zu entsprechen.

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Weitere Informationen zur Unternehmensführung und -überwachung, einschließlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, finden sich in der Erklärung zur Unternehmensführung (§§ 289 f, 315 HGB) unter www.bmwgroup.com/ezu (Corporate Governance).

MITGLIEDER DES VORSTANDS

OLIVER ZIPSE (*1964)

Vorsitzender

KLAUS FRÖHLICH (*1960)

Entwicklung (bis 30. Juni 2020)

Mandate

— E.ON SE

ILKA HORSTMEIER (*1969)

Personal- und Sozialwesen, Arbeitsdirektorin

DR. MILAN NEDELJKOVIĆ (*1969)

Produktion

Mandate

— BMW (South Africa) (Pty) Ltd.♦, Vorsitzender

— BMW Motoren GmbH♦, Vorsitzender

PIETER NOTA (*1964)

Kunde, Marken, Vertrieb

Mandate

— Rolls-Royce Motor Cars Limited♦, Vorsitzender

DR. NICOLAS PETER (*1962)

Finanzen

Mandate

— BMW Brilliance Automotive Ltd.♦,
stellv. Vorsitzender

FRANK WEBER (*1966)

Entwicklung (seit 1. Juli 2020)

DR.-ING. ANDREAS WENDT (*1958)

Einkauf und Lieferantennetzwerk

Chefjustiziar:

DR. ANDREAS LIEPE

♦ nicht börsennotiert

— Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

— Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

DR.-ING. DR.-ING. E. H. NORBERT REITHOFER (*1956)

Mitglied seit 2015, gewählt bis zur ordentlichen Hauptversammlung (oHV) 2025

Vorsitzender des Aufsichtsrats

ehem. Vorsitzender des Vorstands der BMW AG

Mandate

- Siemens Aktiengesellschaft
- Henkel Management AG (seit 22. Juni 2020)
- Henkel AG & Co. KGaA (Gesellschafterausschuss)

MANFRED SCHOCH¹ (*1955)

Mitglied seit 1988, gewählt bis oHV 2024

stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vorsitzender des Euro- und des Gesamtbetriebsrats

Dipl.-Wirtschaftsingenieur

STEFAN QUANDT (*1966)

Mitglied seit 1997, gewählt bis oHV 2024

stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats

Unternehmer

Mandate

- DELTON Health AG[♦], Vorsitzender
- DELTON Technology SE[♦], Vorsitzender
- Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH[♦]
- AQTON SE[♦], Vorsitzender
- Entrust Corp.[♦]

STEFAN SCHMID¹ (*1965)

Mitglied seit 2007, gewählt bis oHV 2024

stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vorsitzender des Betriebsrats Standort Dingolfing

DR. JUR. KARL-LUDWIG KLEY (*1951)

Mitglied seit 2008, gewählt bis oHV 2021

stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats

Vorsitzender des Aufsichtsrats der E.ON SE und der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft

Mandate

- E.ON SE, Vorsitzender
- Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft, Vorsitzender

CHRISTIANE BENNER² (*1968)

Mitglied seit 2014, gewählt bis oHV 2024

Zweite Vorsitzende der IG Metall

Mandate

- Continental AG, stellv. Vorsitzende

DR. RER. POL. KURT BOCK (*1958)

Mitglied seit 2018, gewählt bis oHV 2023

Vorsitzender des Aufsichtsrats der BASF SE (seit 18. Juni 2020)

Mandate

- BASF SE, Vorsitzender
- FUCHS PETROLUB SE, Vorsitzender
- Fresenius Management SE[♦] (bis 30. Juni 2020)
- Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München (bis 29. April 2020)

VERENA ZU DOHNA-JAEGER² (*1975)

Mitglied seit 2019, gewählt bis oHV 2024

Leiterin des Ressorts Betriebsverfassung und Mitbestimmungspolitik beim Vorstand der IG Metall/ (Syndikus-)Rechtsanwältin

Mandate

- ABB AG

¹ Arbeitnehmervertreter, die Arbeitnehmer des Unternehmens sind

² Arbeitnehmervertreter, die Vertreter von Gewerkschaften sind

³ Arbeitnehmervertreter, die leitende Angestellte des Unternehmens sind

♦ nicht börsennotiert

— Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

— Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

DR.-ING. HEINRICH HIESINGER (*1960)

Mitglied seit 2017, gewählt bis oHV 2022

Aufsichtsrat

Mandate

- Deutsche Post AG
- Fresenius Management SE[♦] (seit 1. Juli 2020)
- ZF Friedrichshafen AG[♦] (seit 1. Januar 2021)

PROF. DR. RER. NAT. DR. H. C.**REINHARD HÜTTL** (*1957)

Mitglied seit 2008, gewählt bis oHV 2023

Wissenschaftlicher Direktor und Geschäftsführer der EUREF Energy Innovation GmbH

Universitätsprofessor

SUSANNE KLATTEN (*1962)

Mitglied seit 1997, gewählt bis oHV 2024

Unternehmerin

Mandate

- SGL Carbon SE, Vorsitzende
- ALTANA AG[♦], stellv. Vorsitzende
- UnternehmerTUM GmbH[♦], Vorsitzende

PROF. DR. RER. POL. RENATE KÖCHER (*1952)

Mitglied bis 14. Mai 2020

Geschäftsführerin des Instituts für Demoskopie

Allensbach Gesellschaft zum Studium der öffentlichen Meinung mbH

Mandate

- Infineon Technologies AG (bis 20. Februar 2020)
- Nestlé Deutschland AG[♦]
- Robert Bosch GmbH[♦]

HORST LISCHKA² (*1963)

Mitglied seit 2009, im Amt bis oHV 2021

Sekretär beim Vorstand der IG Metall

Mandate

- KraussMaffei Group GmbH[♦]
- MAN Truck & Bus SE[♦]
- München Klinik gGmbH (bis 15. Mai 2020)

WILLIBALD LÖW¹ (*1956)

Mitglied seit 1999, gewählt bis oHV 2024

Vorsitzender des Betriebsrats Standort Landshut

SIMONE MENNE (*1960)

Mitglied seit 2015, gewählt bis oHV 2021

Aufsichtsrätin

Mandate

- Deutsche Post AG
- Henkel AG & Co. KGaA (seit 17. Juni 2020)
- Springer Nature AG & Co. KGaA[♦] (bis 3. März 2020)
- Johnson Controls International plc
- Russell Reynolds Associates Inc.[♦]

DR. DOMINIQUE MOHABEER¹ (*1963)

Mitglied seit 2012, gewählt bis oHV 2024

Mitglied des Betriebsrats Standort München

BRIGITTE RÖDIG¹ (*1963)

Mitglied seit 2013, gewählt bis oHV 2024

Mitglied des Betriebsrats Standort Dingolfing

¹ Arbeitnehmervertreter, die Arbeitnehmer des Unternehmens sind² Arbeitnehmervertreter, die Vertreter von Gewerkschaften sind³ Arbeitnehmervertreter, die leitende Angestellte des Unternehmens sind[♦] nicht börsennotiert

— Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

— Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

ANKE SCHÄFERKORDT (*1962)

Mitglied seit 14. Mai 2020, gewählt bis oHV 2025

Aufsichtsrätin

Mandate

- BASF SE
- Serviceplan Group Management SE[♦]
- Wayfair Inc.

DR. VISHAL SIKKA (*1967)

Mitglied seit 2019, gewählt bis oHV 2024

CEO & Founder, Vianai Systems, Inc.

Mandate

- Oracle Corporation

DR. THOMAS WITTIG³ (*1960)

Mitglied seit 2019, gewählt bis oHV 2024

Leiter Finanzdienstleistungen

Mandate

- BMW Bank GmbH[♦], Vorsitzender
- BMW Automotive Finance (China) Co., Ltd.[♦],
Vorsitzender

WERNER ZIERER¹ (*1959)

Mitglied seit 2001, gewählt bis oHV 2024

Vorsitzender des Betriebsrats Standort Regensburg

¹ Arbeitnehmervertreter, die Arbeitnehmer des Unternehmens sind² Arbeitnehmervertreter, die Vertreter von Gewerkschaften sind³ Arbeitnehmervertreter, die leitende Angestellte des Unternehmens sind[♦] nicht börsennotiert

— Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten

— Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

GREMIEN DES AUFSICHTSRATS UND IHRE ZUSAMMENSETZUNG IM ÜBERBLICK

Wesentliche Aufgaben, Grundlage

PRÄSIDIUM

- Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen, soweit die Themen nicht in den Aufgabenbereich eines Ausschusses fallen
- Grundlage ist Geschäftsordnung

PERSONALAUSSCHUSS

- Vorbereitung der Entscheidungen über die Bestellung und gegebenenfalls Abberufung von Vorstandsmitgliedern, über die Vergütung sowie die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand
- Abschluss, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen (im Rahmen der Festsetzungen des Aufsichtsrats zur Vergütung) und sonstigen Verträgen mit den Mitgliedern des Vorstands
- Entscheidung über die Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, insbesondere zur Übernahme von Aufsichtsratsmandaten außerhalb des Unternehmens, sowie über die Zustimmung zu bestimmten kraft Gesetzes der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegenden Geschäften (zum Beispiel Kreditgewährung an Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder)
- Einrichtung entspricht Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex, Grundlage ist Geschäftsordnung

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems sowie Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats in Zusammenhang mit Prüfungen gemäß § 32 WpHG
- Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen
- Vorbereitung des Vorschlags zur Wahl eines Abschlussprüfers an die Hauptversammlung, Erteilung (Empfehlung) des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, Bestimmung von ergänzenden Prüfungsschwerpunkten und Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer
- Vorbereitung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den Jahres- und den Konzernabschluss
- Erörterung der Zwischenberichte mit dem Vorstand vor ihrer Veröffentlichung
- Vorbereitung der Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat, Vorbereitung der Prüferauswahl für die nichtfinanzielle Berichterstattung und Erteilung des Prüfungsauftrags
- Überwachung des Revisionsystems und der Compliance sowie Prüfung und Überwachung etwaiger Handlungsbedarfe im Zusammenhang mit möglichen Pflichtverletzungen von Vorstandsmitgliedern zur Vorbereitung einer Beschlussfassung im Aufsichtsrat
- Entscheidung über die Zustimmung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2019
- Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen
- Einrichtung entspricht Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex, Grundlage ist Geschäftsordnung

Mitglieder

Norbert Reithofer¹, Manfred Schoch, Stefan Quandt, Stefan Schmid, Karl-Ludwig Kley

Norbert Reithofer¹, Manfred Schoch, Stefan Quandt, Stefan Schmid, Karl-Ludwig Kley

Kurt Bock^{1,2}, Norbert Reithofer, Manfred Schoch, Stefan Quandt, Stefan Schmid

Wesentliche Aufgaben, Grundlage

Mitglieder

NOMINIERUNGSAUSSCHUSS

- Ermittlung geeigneter Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat als Vertreter der Aktionäre, die dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung vorgeschlagen werden sollen
- Einrichtung entspricht Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex, Grundlage ist Geschäftsordnung

Norbert Reithofer¹, Susanne Klatten, Karl-Ludwig Kley, Stefan Quandt

(Gemäß der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex ist der Nominierungsausschuss ausschließlich mit Vertretern der Aktionäre besetzt.)

VERMITTLUNGSAUSSCHUSS

- Vorschlag an den Aufsichtsrat, wenn ein Beschluss über die Bestellung eines Vorstandsmitglieds nicht die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats erreicht hat
- Einrichtung ist gesetzlich vorgesehen

Norbert Reithofer, Manfred Schoch, Stefan Quandt, Stefan Schmid

(Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gehören dem Vermittlungsausschuss der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie je ein von den Vertretern der Aktionäre und den Vertretern der Arbeitnehmer gewähltes Mitglied an.)

¹ Vorsitz

² (Unabhängiger) Finanzexperte im Sinne von §§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG, C.10, D.4 DCGK

VERGÜTUNGSBERICHT (TEIL DES ZUSAMMEN- GEFASSTEN LAGEBERICHTS)

Im Folgenden werden die Prinzipien beschrieben, die für die Vergütung des Vorstands gelten, ferner die Festlegungen der Satzung für die Vergütung des Aufsichtsrats. Neben dem System der Vergütung für Geschäftsjahre von 2018 bis einschließlich Geschäftsjahr 2020 wird auch das Verhältnis der Vergütungsbestandteile in Zahlen erläutert. Darüber hinaus wird die Vergütung jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds für das Geschäftsjahr 2020 individualisiert und nach Bestandteilen aufgegliedert ausgewiesen.

Für Geschäftsjahre ab 2021 hat der Aufsichtsrat ein neues Vergütungssystem für den Vorstand beschlossen. Im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben wird das neue Vergütungssystem der ordentlichen Hauptversammlung 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt.

1. Vergütung des Vorstands

Zuständigkeit

Die Festlegung und regelmäßige Überprüfung des Systems und der Struktur der Vorstandsvergütung ist ebenso wie die Festsetzung der individuellen Vergütung der Vorstandsmitglieder eine Aufgabe des Aufsichtsratsplenums. Der Personalausschuss des Aufsichtsrats übernimmt bei der Festlegung und Überprüfung des Systems der Vorstandsvergütung und der Vorstandsvergütung eine vorbereitende Funktion.

Der Aufsichtsrat überprüft das Vergütungssystem jährlich auf seine Angemessenheit hinsichtlich der Struktur, der Ziel- und Maximalvergütung sowie der Ist-Vergütung. Zur Vorbereitung zieht der Personalausschuss des Aufsichtsrats auch Vergütungsstudien hinzu. Zur Überprüfung der Üblichkeit der Vergütung in horizontaler Hinsicht stellt der Aufsichtsrat Vergütungsvergleiche zu anderen DAX-Unternehmen an. In vertikaler Hinsicht vergleicht er die Vorstandsvergütung mit den Bezügen der Oberen Führungskräfte und mit den durchschnittlichen Bezügen der bei der BMW AG im Inland angestellten Arbeitnehmer, und zwar auch in der zeitlichen Entwicklung. Auch Empfehlungen eines unabhängigen externen Vergütungsexperten sowie Anregungen aus Kreisen der Investoren und Analysten werden in die Beratung einbezogen.

Der Aufsichtsrat legt das Vergütungssystem im Falle wesentlicher Änderungen, mindestens jedoch alle vier Jahre, der Hauptversammlung zur Billigung vor. Das für das Geschäftsjahr 2020 gültige Vergütungssystem wurde von der Hauptversammlung im Jahr 2018 gebilligt.

Grundsätze der Vergütung

Bei BMW ist die Struktur der Vorstandsvergütung darauf ausgerichtet, eine Unternehmensführung zu fördern, die sich an einer nachhaltigen und langfristigen Entwicklung der BMW Group orientiert. Ein weiterer Grundsatz bei der Gestaltung der BMW Vergütungssysteme ist das Prinzip der Durchgängigkeit. Dies bedeutet, dass die Vergütungssysteme für den Vorstand, die Führungskräfte und die Mitarbeiter der BMW AG auf ähnlichen Gestaltungselementen beruhen. Für den Vorstand überprüft der Aufsichtsrat jährlich, dass sämtliche Vergütungsbestandteile für sich und insgesamt angemessen sind und den Vorstand nicht zum Eingehen unangemessener Risiken für das Unternehmen verleiten. Gleichzeitig soll das Vergütungsmodell für den Vorstand im Wettbewerb um hoch qualifizierte Führungspersonlichkeiten attraktiv sein.

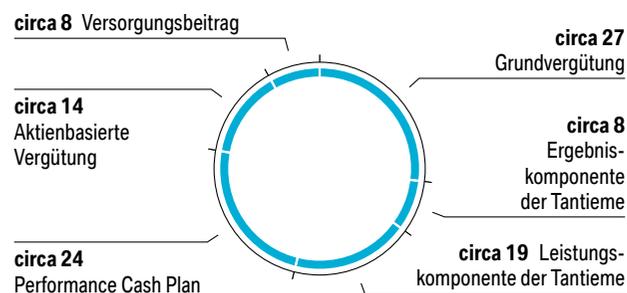
Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsratsplenum unter Anrechnung etwaiger Bezüge bei Konzerngesellschaften aufgrund von Leistungskriterien festgelegt, die insbesondere den Aufgaben und der Mandatsausübung des Vorstandsmitglieds, der wirtschaftlichen Lage, dem Erfolg und den Zukunftsaussichten der BMW Group Rechnung tragen. Für die variablen Vergütungsteile legt der Aufsichtsrat anspruchsvolle relevante Parameter zugrunde. Ferner achtet er darauf, dass durch variable Komponenten mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage positive wie auch negative Entwicklungen berücksichtigt werden und insgesamt ein langfristiger Verhaltensanreiz entsteht. Eine nachträgliche Änderung von Erfolgszielen oder Vergleichsparametern ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Vergütungssystem, Vergütungselemente

Die Vergütung des Vorstands besteht aus festen und variablen Barbezügen sowie einer aktienbasierten Vergütungskomponente. Ferner bestehen Zusagen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Im Folgenden werden die Vergütungselemente näher erläutert.

ÜBERSICHT VERGÜTUNGSSYSTEM FÜR GESCHÄFTSJAHRE 2018 – 2020: DARSTELLUNG AUFTEILUNG BARBEZÜGE (ZIELVERGÜTUNG) UND VERSORGUNGSBEITRAG¹

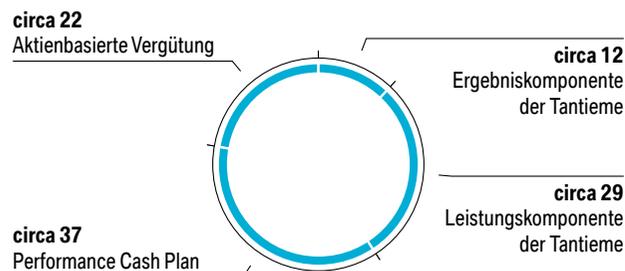
in %



¹ vereinfachte Darstellung der Zielwerte der Barbezüge für den Vorstandsvorsitzenden und Versorgungsbeitrag. Ohne sonstige Bezüge. Annahme eines gleichbleibenden Aktienkurses für die Berechnung der Matching-Komponente

ÜBERSICHT VERGÜTUNGSSYSTEM FÜR GESCHÄFTSJAHRE 2018 – 2020: DARSTELLUNG VARIABLE BEZÜGE (ZIELVERGÜTUNG)²

in %



² vereinfachte Darstellung der Zielwerte der variablen Bezüge des Vorstandsvorsitzenden. Ohne Grundvergütung, sonstige Bezüge und Versorgungsbeitrag. Annahme eines gleichbleibenden Aktienkurses für die Berechnung der Matching-Komponente

Feste Bezüge

Die festen Bezüge setzen sich aus einer Grundvergütung, die monatlich als Gehalt ausbezahlt wird, sowie aus Nebenleistungen (sonstigen Bezügen wie Nutzung von Dienstfahrzeugen oder des BMW Fahrdienstes, Versicherungsprämien und Zuschüssen zur Sicherheitseinrichtungen) zusammen. Die Grundvergütung der Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2020 beträgt für ein Vorstandsmitglied der ersten Bestellperiode 0,8 Mio. € p.a., für ein Vorstandsmitglied ab der zweiten Bestellperiode oder dem vierten Mandatsjahr 0,95 Mio. € p.a. und für den Vorsitzenden des Vorstands 1,8 Mio. € p.a.

Variable Bezüge

Die variablen Bezüge des Vorstands bestehen aus drei Komponenten:

- Tantieme
- Performance Cash Plan
- aktienbasierte Vergütung

Die Möglichkeit einer Sonderzuwendung ist nicht vorgesehen. Für jede Komponente der variablen Vergütung wurde eine betragsmäßige Obergrenze festgelegt (siehe Darstellung Vergütungssystem und Vergütungselemente im Überblick).

Tantieme

Die Tantieme für das Geschäftsjahr 2020 setzt sich bei 100 % Zielerreichung zu 30 % aus der Ergebniskomponente und zu 70 % aus der Leistungskomponente zusammen. Die Zieltantieme (100 %) eines Vorstandsmitglieds in der ersten Bestellperiode beträgt 0,85 Mio. € p.a., für ein Vorstandsmitglied ab der zweiten Bestellperiode oder dem vierten Mandatsjahr 1,0 Mio. € p.a. Für den Vorsitzenden des Vorstands liegt sie bei 1,8 Mio. € p.a. Für alle Mitglieder des Vorstands ist die Obergrenze der Tantieme auf 180 % der jeweiligen Zieltantieme festgelegt.

Für die Berechnung der Ergebniskomponente wird anhand der Zielparame-ter ein Ergebnisfaktor ermittelt und mit 30 % des Zielbetrags der Tantieme multipliziert. Die Höhe der Ergebniskomponente hängt vom Erreichungsgrad der vom Aufsichtsrat bei Konzernjahresüberschuss und Konzernumsatzrendite nach Steuern gesetzten Ziele ab. Dieser Erreichungsgrad drückt sich in einem Ergebnisfaktor aus. Die zugrunde liegenden Messgrößen für die Tantieme des Geschäftsjahres 2020 wurden vor drei Geschäftsjahren, also 2017 festgelegt, eine nachträgliche Änderung ist ausgeschlossen. Der Ergebnisfaktor ist auf einen maximalen Wert von 1,8 begrenzt. Die Auszahlung der Tantieme erfolgt im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, der der Jahresabschluss des jeweiligen Geschäftsjahres vorgelegt wird.

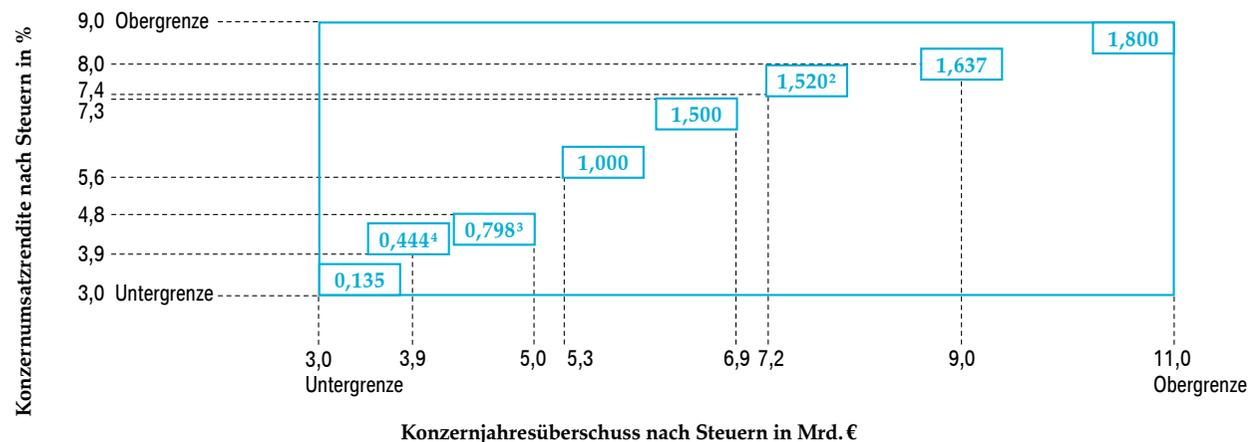
Bei einem Ergebnisfaktor von 1,000 ergäbe sich für die Tantieme des Geschäftsjahres 2020 eine Ergebniskomponente in Höhe von 0,255 Mio. € für ein

Vorstandsmitglied in der ersten Bestellperiode, eine Ergebniskomponente in Höhe von 0,3 Mio. € ab der zweiten Bestellperiode beziehungsweise ab dem vierten Mandatsjahr und für den Vorstandsvorsitzenden eine Ergebniskomponente von 0,54 Mio. €. Der Ergebnisfaktor nimmt den Wert 1,000 zum Beispiel bei einem Konzernjahresüberschuss von 5,3 Mrd. € und einer Konzernumsatzrendite nach Steuern von 5,6 % an. Bei einem Konzernjahresüberschuss von 6,9 Mrd. € und einer Konzernumsatzrendite nach Steuern von 7,3 % beträgt der Wert des Ergebnisfaktors 1,500, bei einem Konzernjahresüberschuss von 9,0 Mrd. € und einer Konzernumsatzrendite nach Steuern von 8,0 % ergibt sich ein Ergebnisfaktor von 1,637. Der kleinste Wert des Ergebnisfaktors von 0,135 ergibt sich bei einem Konzernjahresüberschuss von 3 Mrd. € und einer Konzernumsatzrendite nach Steuern von 3 %. Bei einem Konzernjahresüberschuss unter 3 Mrd. € oder einer Konzernumsatzrendite nach Steuern kleiner als 3 %

würde der Ergebnisfaktor 0 betragen. Somit würde in diesem Fall keine Ergebniskomponente ausbezahlt werden. Der maximale Wert des Ergebnisfaktors von 1,800 wird bei einem Konzernjahresüberschuss von 11 Mrd. € und einer Konzernumsatzrendite nach Steuern von 9 % erreicht. Bei außergewöhnlichen Umständen, zum Beispiel wesentlichen Zu- oder Verkäufen, kann der Aufsichtsrat eine Anpassung des Ergebnisfaktors vornehmen.

Die Leistungskomponente für die Tantieme des Geschäftsjahres 2020 ergibt sich aus einem für jedes Vorstandsmitglied vom Aufsichtsrat festgelegten Leistungsfaktor, der mit 70 % des Zielbetrags der Tantieme multipliziert wird. Den Leistungsfaktor legt der Aufsichtsrat anhand einer ausführlichen Bewertung des Beitrags des Vorstands zur nachhaltigen und langfristigen Entwicklung des Unternehmens über einen Zeitraum von mindestens drei Geschäftsjahren fest. Die Bewertung durch den Aufsichtsrat erfolgt auf Basis vorab definierter Kriterien, die sowohl den langfristigen Erfolg des Unternehmens, die Interessen der Aktionäre und der Stakeholder als auch die gesellschaftliche Verantwortung des Unternehmens berücksichtigen.

ERGEBNISKOMponente: ZUORDNUNGSTABELLE FÜR BERECHNUNG ERGEBNISFAKTOR¹



Zu den Kriterien zählen insbesondere die Innovationsleistung (ökonomisch und ökologisch, zum Beispiel bei der Reduzierung der CO₂-Emissionen), die Marktstellung im Wettbewerbsvergleich, die Kundenorientierung, die Wandlungsfähigkeit, die Führungsleistung, die Unternehmenskultur und Förderung der Compliance und Integrität, der Beitrag zur Attraktivität als Arbeitgeber, Fortschritte bei der Umsetzung des Diversity-Konzepts sowie Aktivitäten zur Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung (Corporate Social Responsibility). Hierbei zieht der Aufsichtsrat auch Vergleiche mit Wettbewerbern heran. Der individuelle Leistungsfaktor liegt zwischen 0 und maximal 1,8.

¹ vereinfachte Darstellung ² Ergebnisfaktor 2018 ³ Ergebnisfaktor 2019 ⁴ Ergebnisfaktor 2020

ÜBERSICHT TANTIEME

ERGEBNISKOMPONENTE	+	LEISTUNGSKOMPONENTE	=	TANTIEME GESAMT
Ergebnisfaktor x 0,3 des Zielbetrags — Wert zwischen 0 und 1,8		Leistungsfaktor x 0,7 des Zielbetrags — Wert zwischen 0 und 1,8		— Barauszahlung — Begrenzung auf 180% des Zielbetrags
Messgrößen Ergebnisfaktor: — Konzernjahresüberschuss — Konzernumsatzrendite nach Steuern		Messgrößen Leistungsfaktor: — Beitrag zur nachhaltigen und langfristigen Unternehmensentwicklung und Zukunftsorientierung über mindestens drei Geschäftsjahre — qualitative, vorwiegend nichtfinanzielle Parameter		

Performance Cash Plan

Bis einschließlich Gewährungsjahr 2020 ergänzt der mehrjährige und zukunftsgerichtete Performance Cash Plan (PCP) die variable Barvergütung. Für die Berechnung des PCP wird ein festgelegter Zielbetrag nach Ablauf eines dreijährigen Bemessungszeitraums mit einem Faktor für mehrjährige Zielerreichung (PCP-Faktor) multipliziert. Der Zielbetrag des PCP (100%) eines Vorstandsmitglieds in der ersten Bestellperiode liegt bei 0,85 Mio. € p.a., ab der zweiten Bestellperiode oder dem vierten Mandatsjahr bei 0,95 Mio. € p.a. Für den Vorsitzenden des Vorstands beträgt der Zielbetrag 1,6 Mio. € p.a. Für alle Mitglieder des Vorstands ist der maximale Auszahlungsbetrag auf 180% des Zielbetrags des Performance Cash Plans p.a. begrenzt.

Der Bemessungszeitraum des Performance Cash Plans bezieht sich auf einen Zeitraum von drei Jahren: das Gewährungsjahr und die beiden Folgejahre. Der Performance Cash Plan wird in bar ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des dreijährigen Bemessungszeitraums im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, der der Jahresabschluss des dritten Jahres des Bemessungszeitraums vorgelegt wird.

Für die Ermittlung des PCP-Faktors wird ein mehrjähriger Ergebnisfaktor mit einem mehrjährigen Leistungsfaktor multipliziert. Der PCP-Faktor ist auf maximal 1,8 begrenzt.

Für die Ermittlung des mehrjährigen Ergebnisfaktors wird für jedes Jahr des dreijährigen Bemessungszeitraums ein Ergebnisfaktor gebildet und aus diesen anschließend ein Durchschnittswert für den Bemessungszeitraum berechnet. Der Ergebnisfaktor für das einzelne Jahr des Bemessungszeitraums wird – wie für die Ergebniskomponente der Tantieme – auf Basis des Konzernjahresüberschusses und der Konzernumsatzrendite nach Steuern für das jeweilige Bemessungsjahr ermittelt und kann maximal 1,8 betragen. Die zugrunde liegenden Messgrößen werden jeweils für einen Zeitraum von drei Geschäftsjahren im Voraus festgelegt, eine nachträgliche Änderung ist ausgeschlossen.

Ergänzend zum mehrjährigen Ergebnisfaktor legt der Aufsichtsrat nach Ablauf des Bemessungszeitraums einen mehrjährigen Leistungsfaktor fest. Hierfür berücksichtigt der Aufsichtsrat insbesondere den Trend der Geschäftsentwicklung im Bemessungszeitraum, den prognostizierten Trend der Geschäftsentwicklung für Folgejahre, den individuellen Ergebnisbeitrag sowie den Status der Compliance im Ressort des Vorstandsmitglieds. Der mehrjährige Leistungsfaktor kann zwischen 0,9 und 1,1 betragen.

ÜBERSICHT PERFORMANCE CASH PLAN

ZIELBETRAG	x	PCP-FAKTOR	=	AUSZAHLUNGSBETRAG
				<ul style="list-style-type: none"> – Barauszahlung nach Ablauf des Bemessungszeitraums – Begrenzung auf 180 % des Zielbetrags

ÜBERSICHT PCP-FAKTOR

MEHRJÄHRIGER ERGEBNISFAKTOR	x	MEHRJÄHRIGER LEISTUNGSFAKTOR	=	PCP-FAKTOR
<ul style="list-style-type: none"> – Durchschnittswert der Ergebnisfaktoren – Messgrößen Konzernjahresüberschuss und Konzernumsatzrendite nach Steuern – Wert zwischen 0 und 1,8 		<ul style="list-style-type: none"> Messgrößen mehrjähriger Leistungsfaktor: <ul style="list-style-type: none"> – Trend der Geschäftsentwicklung – Status der Compliance im Ressort des Vorstandsmitglieds – individueller Ergebnisbeitrag – prognostizierter Trend der Geschäftsentwicklung – Wert zwischen 0,9 und 1,1 		

Die Vorstandsmitglieder, die am 1. Januar 2018 Mitglied des Vorstands waren, erhielten und erhalten aus dem Performance Cash Plan 2018 – 2020 im Jahr 2019 und aus dem Performance Cash Plan 2019 – 2021 im Jahr 2020 eine Vorauszahlung. Nach Ablauf des jeweiligen Bemessungszeitraums wird die Vorauszahlung in Abhängigkeit von dem dann ermittelten Anspruch zurückgefordert oder in Anrechnung gebracht. Die Vorauszahlung beträgt für das jeweilige Jahr für ein Vorstandsmitglied in der ersten Bestellperiode 0,5 Mio. €, ab der zweiten Bestellperiode oder dem vierten Mandatsjahr 0,6 Mio. €. Für den Vorsitzenden des Vorstands liegt sie bei 0,9 Mio. €.

Aktienbasierte Vergütung

Für Geschäftsjahre bis einschließlich 2020 erhalten die Vorstandsmitglieder im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, der der Jahresabschluss des jeweiligen Geschäftsjahres vorgelegt wird, eine zweckgebundene Barvergütung (Investkomponente), die nach Abzug von Steuern und Abgaben in Stammaktien der Gesellschaft investiert werden muss. Die Investkomponente beträgt 45 % des Bruttobetrags der Tantieme. Der Erwerb der Stammaktien erfolgt unmittelbar nach der Auszahlung der Investkomponente. Die erworbenen Stammaktien müssen durch die Vorstandsmitglieder grundsätzlich vier Jahre gehalten werden, diese Frist gilt auch bei einem Ausscheiden aus dem Vorstand einschließlich Eintritt in den Ruhestand.

Das Vorstandsmitglied erhält von der Gesellschaft nach Ablauf der Haltefrist für jeweils drei gehaltene Stammaktien nach Wahl der Gesellschaft eine zusätzliche Stammaktie der Gesellschaft oder alternativ den Gegenwert in Geld (Matching-Komponente). Für die Investkomponente und die Matching-Komponente wurden jeweils Obergrenzen festgelegt (siehe Vergütungssystem und Vergütungselemente im Überblick).

Sonstiges

Für den Fall des Todes und der Invalidität bestehen Sonderregelungen über die vorzeitige Fälligkeit von Performance Cash Plänen und aktienbasierten Vergütungskomponenten auf Basis der Zielbeträge. Soweit der Dienstvertrag vorzeitig beendet wird und der Gesellschaft ein außerordentliches Kündigungsrecht zusteht oder das Vorstandsmandat ohne Einvernehmen mit der Gesellschaft niedergelegt wird, verfallen die Ansprüche auf noch nicht ausgezahlte Beträge aus Performance Cash Plänen und der aktienbasierten Vergütung.

Mit den Vorstandsmitgliedern ist für bestimmte Fälle gegen Zahlung einer Karenzentschädigung ein einjähriges nachvertragliches Wettbewerbsverbot vereinbart. Die seit dem 1. Januar 2021 gültigen Dienstverträge sehen während der Dauer des nachvertraglichen Wettbewerbsverbots die Zahlung einer monatlichen Karenzentschädigung in Höhe der jeweiligen monatlichen Grundvergütung vor. Entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 16. Dezember 2019 wird eine eventuelle Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet. Gleiches gilt für sonstige Einkünfte, soweit es nicht um Vergütung für während der Mandatszeit genehmigte Aufsichtsratsmandate handelt. Die Gesellschaft kann auf die Einhaltung des nachvertraglichen Wettbewerbsverbots einseitig verzichten.

Vergütungssystem und Vergütungselemente für Geschäftsjahre 2018–2020 im Überblick

Bestandteil	Parameter / Bemessungsgrundlage
GRUNDVERGÜTUNG	
	Mitglied des Vorstands: – 0,80 Mio. € p. a. (1. Bestellperiode) – 0,95 Mio. € p. a. (ab 2. Bestellperiode oder 4. Mandatsjahr)
	Vorstandsvorsitzender: – 1,80 Mio. € p. a.
VARIABLE BEZÜGE	
Tantieme (Summe von Ergebniskomponente und Leistungskomponente)	Zielbetrag p. a. (bei 100 % Zielerreichung): – 0,85 Mio. € (1. Bestellperiode) – 1,0 Mio. € (ab 2. Bestellperiode oder 4. Mandatsjahr) – 1,8 Mio. € (Vorstandsvorsitzender) – Begrenzung bei 180 % des Zielbetrags, siehe Abschnitt Betragsmäßige Höchstgrenzen – Auszahlung nach der Hauptversammlung, der der Jahresabschluss des jeweiligen Geschäftsjahres vorgelegt wird
a) Ergebniskomponente (entspricht bei 100 % Zielerreichung 30 % des Zielbetrags)	– Formel: 30 % Zielbetrag x Ergebnisfaktor – Basisgröße p. a. (30 % Zielbetrag der Tantieme): – 0,255 Mio. € (1. Bestellperiode) – 0,30 Mio. € (ab 2. Bestellperiode oder 4. Mandatsjahr) – 0,54 Mio. € (Vorstandsvorsitzender) – Ergebnisfaktor wird abgeleitet aus Konzernjahresüberschuss und Konzernumsatzrendite nach Steuern – Zuordnungstabelle, die jeweils für drei Geschäftsjahre im Voraus festgelegt wird – Ergebnisfaktor beträgt 1,0 zum Beispiel bei einem Konzernjahresüberschuss von 5,3 Mrd. € und einer Konzernumsatzrendite nach Steuern von 5,6 % – Ergebnisfaktor kann maximal 1,8 betragen – Maximaler Betrag der Ergebniskomponente p. a.: – 0,459 Mio. € (1. Bestellperiode) – 0,54 Mio. € (ab 2. Bestellperiode oder 4. Mandatsjahr) – 0,972 Mio. € (Vorstandsvorsitzender)

Bestandteil	Parameter / Bemessungsgrundlage
b) Leistungskomponente (entspricht bei 100 % Zielerreichung 70 % des Zielbetrags)	<ul style="list-style-type: none"> — Formel: 70 % Zielbetrag x Leistungsfaktor — Basisgröße p.a. (70 % Zielbetrag der Tantieme): <ul style="list-style-type: none"> — 0,595 Mio. € (1. Bestellperiode) — 0,70 Mio. € (ab 2. Bestellperiode oder 4. Mandatsjahr) — 1,26 Mio. € (Vorstandsvorsitzender) — Vorwiegend qualitative, nichtfinanzielle Kriterien, ausgedrückt in einem Leistungsfaktor, mit dem der Beitrag des Vorstands zur nachhaltigen und langfristigen Entwicklung sowie zur Zukunftsfähigkeit des Unternehmens über einen Zeitraum von mindestens drei Geschäftsjahren bewertet wird — Kriterien für die Leistungskomponente sind auch: Innovationsleistung (ökonomisch und ökologisch, z. B. bei der Reduzierung der CO₂-Emissionen), Marktstellung im Wettbewerbsvergleich, Kundenorientierung, Wandlungsfähigkeit, Führungsleistung, Unternehmenskultur und Förderung der Compliance und Integrität, Attraktivität als Arbeitgeber, Fortschritte bei der Umsetzung des Diversity-Konzepts, Corporate Social Responsibility, Reputation — Leistungsfaktor kann maximal 1,8 betragen — Maximaler Betrag der Leistungskomponente p.a.: <ul style="list-style-type: none"> — 1,071 Mio. € (1. Bestellperiode) — 1,26 Mio. € (ab 2. Bestellperiode oder 4. Mandatsjahr) — 2,268 Mio. € (Vorstandsvorsitzender)
Performance Cash Plan	<ul style="list-style-type: none"> Zielbetrag p.a. (bei 100 % Zielerreichung): <ul style="list-style-type: none"> — 0,85 Mio. € (1. Bestellperiode) — 0,95 Mio. € (ab 2. Bestellperiode oder 4. Mandatsjahr) — 1,6 Mio. € (Vorstandsvorsitzender) — dreijähriger Bemessungszeitraum — Begrenzung auf 180 % des Zielbetrags, siehe Abschnitt Betragsmäßige Höchstgrenzen — Formel: PCP-Faktor x Zielbetrag — PCP-Faktor: mehrjähriger Ergebnisfaktor x mehrjähriger Leistungsfaktor — PCP-Faktor kann maximal 1,8 betragen — Auszahlung nach der Hauptversammlung, der der Jahresabschluss des dritten Geschäftsjahres des Bemessungszeitraums vorgelegt wird
a) Mehrjähriger Ergebnisfaktor	<ul style="list-style-type: none"> — Ergebnisfaktor für jedes Jahr des dreijährigen Bemessungszeitraums abgeleitet aus Konzernjahresüberschuss und Konzernumsatzrendite nach Steuern — Ergebnisfaktor für das einzelne Jahr kann maximal 1,8 betragen — Bildung des Durchschnittswerts für den Bemessungszeitraum
b) Mehrjähriger Leistungsfaktor	<ul style="list-style-type: none"> — Festlegung durch den Aufsichtsrat nach Ablauf des Bemessungszeitraums — Kriterien sind insbesondere der Trend der Geschäftsentwicklung im Bemessungszeitraum, der prognostizierte Trend der Geschäftsentwicklung, der individuelle Ergebnisbeitrag sowie der Status der Compliance im Ressort des Vorstandsmitglieds — Mehrjähriger Leistungsfaktor kann zwischen 0,9 und 1,1 liegen

Bestandteil	Parameter / Bemessungsgrundlage
Aktienbasiertes Vergütungsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> — Verpflichtung des Vorstandsmitglieds, einen Betrag in Höhe von jeweils 45 % der Bruttotantieme nach Abzug von Steuern und Abgaben in Stammaktien der Gesellschaft zu investieren — Verpflichtung des Vorstandsmitglieds, die erworbenen Stammaktien vier Jahre zu halten
a) Barvergütungskomponente (Investkomponente)	<ul style="list-style-type: none"> — Zweckgebundene Barvergütung in Höhe von 45 % der Bruttotantieme — Barvergütung p. a. bei 100 % Zielerreichung der Tantieme: <ul style="list-style-type: none"> — 0,3825 Mio. € (1. Bestellperiode) — 0,45 Mio. € (ab 2. Bestellperiode oder 4. Mandatsjahr) — 0,81 Mio. € (Vorstandsvorsitzender) — Maximalvergütung siehe Abschnitt Betragsmäßige Höchstgrenzen — Auszahlung nach der Hauptversammlung, der der Jahresabschluss des jeweiligen Geschäftsjahres vorgelegt wird — Aktienerwerb unmittelbar nach Auszahlung der zweckgebundenen Barvergütung
b) Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente)	<ul style="list-style-type: none"> — Nach Erfüllung der Halteverpflichtung von vier Jahren erhält das Vorstandsmitglied für drei gehaltene Stammaktien nach Wahl der Gesellschaft entweder eine weitere Stammaktie oder den Gegenwert in bar — Maximalvergütung siehe Abschnitt Betragsmäßige Höchstgrenzen
SONSTIGE BEZÜGE	Vertragliche Vereinbarung, im Wesentlichen: geldwerte Vorteile aufgrund Nutzung von Dienstfahrzeugen oder des BMW Fahrdienstes, Versicherungsprämien, Zuschüsse zu Sicherheitseinrichtungen

Vergütungssystem und Vergütungselemente für Geschäftsjahre 2018–2020 im Überblick

ALTERSVERSORGUNG

Modell	Wesentliche Merkmale
Beitragsorientiertes System mit garantierter Mindestrendite	Höhe der Leistung richtet sich nach den auf dem individuellen Ansparkonto gutgeschriebenen Versorgungsbeiträgen und Zinsen, unterschiedliche Auszahlungsformen Versorgungsbeitrag p. a.: Mitglied des Vorstands: 350.000 € Vorstandsvorsitzender: 500.000 €

BETRAGSMÄSSIGE HÖCHSTGRENZEN (MAXIMALVERGÜTUNGEN)

in € p. a.	Aktienorientierte Vergütung				Gesamt*
	Tantieme	Performance Cash Plan	Barvergütung für den Aktienwerb	Geldwert der Matching-Komponente	
Mitglied des Vorstands in der 1. Bestellperiode	1.530.000	1.530.000	688.500	344.500	4.925.000
Mitglied des Vorstands ab der 2. Bestellperiode oder ab dem 4. Mandatsjahr	1.800.000	1.710.000	810.000	405.000	5.500.000
Vorsitzender des Vorstands	3.240.000	2.880.000	1.458.000	729.000	9.850.000

* einschließlich Grundvergütung, sonstiger fester Bezüge und Versorgungsbeitrag. Für die Zwecke der Gesamtobergrenze ist für den Performance Cash Plan das jeweilige Gewährungsjahr nach HGB relevant, für die Matching-Komponente ist der zufließende Wert nachträglich den Gesamtbezügen des jeweiligen Gewährungsjahrs zuzurechnen. Die betragsmäßige Gesamtobergrenze liegt unter der Summe der Maximalbeträge aus den einzelnen Komponenten.

Altersversorgung

Die Altersversorgung der Mitglieder des Vorstands wurde bereits zum 1. Januar 2010 in ein beitragsorientiertes System mit garantierter Mindestverzinsung überführt.

Für den Fall der Beendigung des Mandatsverhältnisses bestehen nach dem beitragsorientierten System Regelungen für den Todes- oder Invaliditätsfall zur Auszahlung der auf den individuellen Altersversorgungskonten verbuchten Beträge als Einmal- oder Ratenzahlung. Die

Möglichkeit der Auszahlung als lebenslange Rente oder in Mischformen besteht nur für Zusagen, die vor 2016 gegeben wurden. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder haben frühestens Anspruch auf die Altersleistung, wenn sie das 60. oder, im Fall von Versorgungszusagen, die erstmals ab 1. Januar 2012 gegeben wurden, das 62. Lebensjahr vollendet haben.

Die Höhe der Leistungen richtet sich nach der Höhe des individuellen Ansparkontos des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Dieses ergibt sich aus den jährlich

eingebrachten Beiträgen sowie einer jährlichen Verzinsung in Abhängigkeit von der Kapitalanlageform.

Für den Fall, dass ein anspruchsberechtigtes Vorstandsmitglied vor Eintritt des Versorgungsfalls verstirbt, hat ein hinterbliebener Ehegatte beziehungsweise eingetragener Lebenspartner, andernfalls haben, in Abhängigkeit von Alter und Ausbildung, hinterbliebene Kinder Anspruch auf eine Hinterbliebenenleistung.

Für den Todes- oder Invaliditätsfall ist eine Mindestleistung in Höhe der bis zum 60. Lebensjahr möglichen – maximal jedoch zehn – Versorgungsbeiträge zugesagt.

Der von der Gesellschaft zugesagte Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr 2020 beträgt für ein Mitglied des Vorstands 350.000 € und für den Vorstandsvorsitzenden 500.000 €. Die garantierte Mindestverzinsung p. a. entspricht dem in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellungen für Kapitallebensversicherungen (Garantiezins für Kapitallebensversicherungen). Bei der Erteilung von Versorgungszusagen berücksichtigt der Aufsichtsrat das jeweils angestrebte Versorgungsniveau und den sich daraus ergebenden Aufwand für das Unternehmen.

Die im Rahmen des beitragsorientierten Altersvorsorgemodells einbezahlten Beträge wurden im Rahmen eines auch für Pensionsverbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern bestehenden Treuhandmodells ausfinanziert.

Einkünfte aus selbstständiger und nicht selbstständiger Arbeit, die vor Vollendung des 63. Lebensjahres erzielt werden, können auf eine Ratenzahlung angerechnet werden. Es sind ferner bestimmte Tatbestände vereinbart, in denen die Leistungspflicht der Gesellschaft ganz entfallen kann. Ein Übergangsgeld wird nicht gewährt.

Im Falle des Todes eines Vorstandsmitglieds während der Dauer seines Dienstvertrags wird berechtigten Hinterbliebenen die Grundvergütung für den Sterbemonat und maximal drei weitere Kalendermonate fortgezahlt.

Vorstandsmitglieder, die unmittelbar aus der aktiven Vorstandstätigkeit in den Ruhestand treten oder diesen gleichgestellt werden, sind berechtigt, zu den jeweils auch für BMW Rentner geltenden Konditionen Fahrzeuge und sonstige Produkte der BMW Group zu erwerben und Dienstleistungen zu beziehen sowie Fahrzeuge der BMW Group entsprechend den Richtlinien zu nutzen, die für Bereichsleiter der obersten Einstufung gelten. Für Vorstandsvorsitzende im Ruhestand besteht die Möglichkeit, entsprechend einem Bereichsleiter der obersten Einstufung ein Fahrzeug der BMW Group als Dienstfahrzeug sowie im Rahmen der Verfügbarkeit und gegen Verrechnung den BMW Fahrdienst zu nutzen.

Zusagen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit im Vorstand, Zusagen Dritter

Herr Klaus Fröhlich ist mit Ablauf des 30. Juni 2020 aus dem Vorstand ausgeschieden. Gemäß den Regelungen des Dienstvertrags besteht ein einjähriges nachvertragliches Wettbewerbsverbot. Die Karenzentschädigung für das anteilige Geschäftsjahr 2020 beläuft sich auf 0,3 Mio. €. Für den verbleibenden Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 beträgt die Karenzentschädigung 0,3 Mio. €, hierfür wurde eine Rückstellung gebildet.

Im Einklang mit der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 16. Dezember 2019 sehen die Vorstandsienstverträge für den Fall ihrer vorzeitigen Beendigung durch die Gesellschaft ohne wichtigen Grund vor, dass dem Vorstandsmitglied eine Abfindung zu zahlen ist, deren Höhe auf maximal zwei Jahresvergütungen begrenzt ist (Abfindungs-Cap). Beträgt die Restlaufzeit des Vertrags weniger als zwei Jahre, reduziert sich die Abfindungszahlung zeitanteilig. Als Jahresvergütung wird die Summe aus der Grundvergütung und Zielbetrag der variablen Vergütungskomponenten des letzten vollen Geschäftsjahres vor der Beendigung zugrunde gelegt. Soweit für die variable Vergütung der jeweilige Zielbetrag nicht erreicht wurde, werden die gewährten Beträge herangezogen.

Zusagen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) oder Entschädigungsvereinbarungen

für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen nicht. Auch hat kein Mitglied des Vorstands im abgelaufenen Geschäftsjahr Leistungen oder entsprechende Zusagen von Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied erhalten.

Betragsmäßige Höchstgrenzen

Der Aufsichtsrat hat betragsmäßige Höchstgrenzen für alle variablen Vergütungskomponenten und die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt festgelegt. Die Gesamtobergrenzen liegen unter der Summe der Maximalbeträge aus den einzelnen Komponenten. Die Obergrenzen sind in der Tabelle Vergütungssystem und Vergütungselemente für Geschäftsjahre von 2018–2020 im Überblick ausgewiesen.

Vorstandsvergütung für das Geschäftsjahr 2020 (2019) insgesamt

Die Bezüge für die im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitglieder des Vorstands der BMW AG betragen insgesamt 17,5 Mio. € (2019: 21,4 Mio. €). Davon entfallen auf feste Bestandteile einschließlich der sonstigen Bezüge 7,3 Mio. € (2019: 8,1 Mio. €). Auf variable Barbestandteile entfallen 9,7 Mio. € (2019: 12,6 Mio. €) sowie auf die aktienbasierte Vergütungskomponente 0,5 Mio. € (2019: 0,7 Mio. €).

Für das Geschäftsjahr 2020 wurde ein Konzernjahresüberschuss in Höhe von 3.857 Mio. € (2019: 5.022 Mio. €) und eine Konzernumsatzrendite nach Steuern von 3,9 % (2019: 4,8 %) erzielt. Gemäß der festgelegten Zuordnungstabelle ergibt sich hieraus für die Ergebniskomponente der Tantieme für das Geschäftsjahr 2020 ein Ergebnisfaktor von 0,444 (2019: 0,798).

Bei der Festlegung des Leistungsfaktors bewertet der Aufsichtsrat anhand vereinbarter Kriterien den Beitrag der Vorstandsmitglieder zur nachhaltigen und langfristigen Entwicklung sowie zur Zukunftsfähigkeit des Unternehmens.

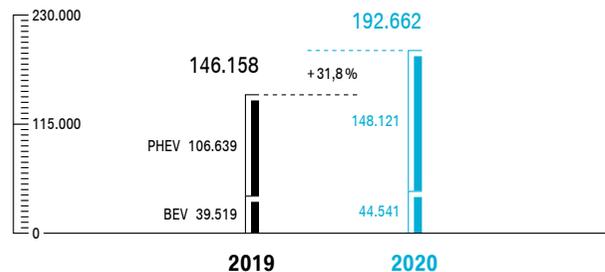
Die Entscheidungsfindung des Aufsichtsrats beruht auf einer ausführlichen, dokumentierten Analyse des Leistungsstands zu allen vereinbarten Kriterien sowie eingehender Beratung im Personalausschuss und Plenum des Aufsichtsrats.

Die Mitglieder des Vorstands haben insbesondere bei den folgenden, vom Aufsichtsrat als besonders relevant gewichteten Kriterien die Zielsetzungen gemeinsam übertroffen:

- Marktstellung im Wettbewerbsvergleich: Die BMW Group ist trotz der Einschränkungen aufgrund der Pandemie zum 17. Mal in Folge der weltweit führende Hersteller von Premium-Automobilen. Der Absatz elektrifizierter Fahrzeuge konnte im Vergleich zum Vorjahr stark gesteigert werden.

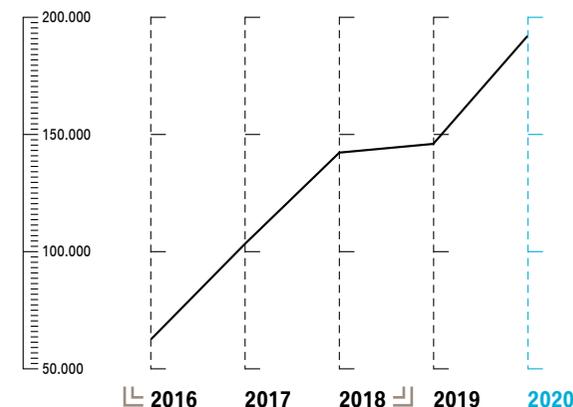
ABSATZ ELEKTRIFIZIERTE FAHRZEUGE

Einheiten/Jahr



ABSATZ ELEKTRIFIZIERTE FAHRZEUGE

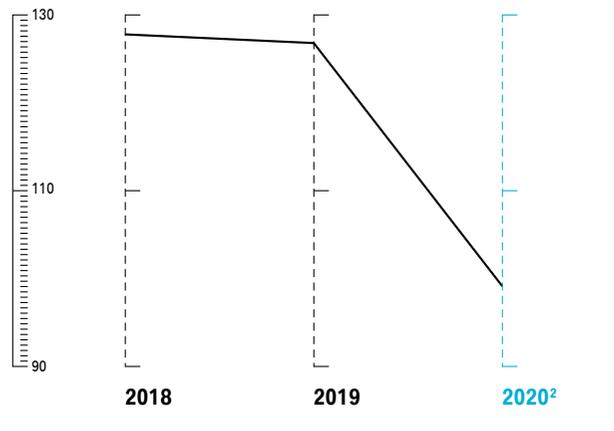
Einheiten/Jahr



- **Ökologische Innovationsleistung:** Die BMW Group unterschreitet mit einem CO₂ Flottenwert von 99 g/km^{1,2} um 5 g/km wie in den Vorjahren den gesetzlichen Flottenwert in der EU. Durch die für die Zukunft beschlossenen Maßnahmen sind weitere Fortschritte absehbar.

FLOTTENEMISSIONEN IN DER EU¹

in CO₂ g/km



¹ Gemäß dem Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ)-Testverfahren. Seit September 2018 müssen alle Fahrzeuge in der EU nach dem neuen Typprüfzyklus WLTP zugelassen werden. Allerdings wird die Berechnung der CO₂-Flottenemissionen seitens der EU-Kommission erst 2021 auf WLTP umgestellt. Deshalb ist bis einschließlich 2020 zur Berichterstattung eine Rückrechnung der WLTP-Flottenemissionen auf NEFZ-Werte notwendig.

² Unter Berücksichtigung regulatorischer Vorgaben nach Anrechnung dort definierter Flexibilitäten (Phase-In mit 5g/km, Supercredits BEV/PHEV mit 7,5 g/km und Ökoinnovationen mit 2,4 g/km). Es handelt sich um eine vorläufige interne Berechnung mit einer potentiellen Schwankungsbreite von ± 0,5 g CO₂/km, da nicht von allen EU-Staaten offizielle Zulassungszahlen der Behörden zur Verfügung gestellt werden. Offiziell von der EU-Kommission veröffentlichte Werte stehen voraussichtlich erst im November 2021 zur Verfügung.

- **Kundenorientierung:** Die BMW Group wurde, wie in Vorjahren, in Branchenstudien für verschiedene Fahrzeuge und Werke ausgezeichnet, was im Rahmen der Konzeptqualität bewertet wurde.
- **Kundenorientierung und Innovationsleistung:** Mittels Remote Software Upgrade wurde für circa 624.000 Fahrzeuge neue Software aufgespielt, ohne dass ein Aufenthalt bei einem Servicepartner nötig war. Der Absatzanteil entsprechend befähigter Fahrzeuge an den Neufahrzeugen ist über mehrere Jahre stark angestiegen, für die Zukunft ist aufgrund getroffener Produktentscheidungen eine weitere Zunahme solcher Fahrzeuge absehbar.
- **Reputation:** Die BMW Group wurde von Kapitalmarkt-rating-Agenturen erneut als bester europäischer Automobilhersteller eingestuft. Bei der Einordnung für Nachhaltigkeitsindizes wie dem Dow Jones Sustainability Index hat die BMW Group erneut sehr gut abgeschnitten und im Bereich „Automobiles“ als nachhaltigster Hersteller den ersten Platz belegt. Auch im CDP-Rating liegt die BMW Group in der Spitzengruppe (Climate A List).
- **Wandlungsfähigkeit:** Durch umsichtiges Management konnten die Auswirkungen der Pandemie auf das Unternehmen begrenzt werden. Insbesondere ist es gelungen, die globalen Lieferketten aufrecht zu halten.

Im Ergebnis hat der Aufsichtsrat für alle Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2020 einen Leistungsfaktor von 1,15 als angemessen ermittelt und festgelegt (2019: 1,20).

Das Vergütungssystem für die Geschäftsjahre 2018 bis 2020 sieht als Long Term Incentive einen Performance Cash Plan vor. Die Auszahlung des Performance Cash Plans erfolgt in bar nach Ablauf des jeweiligen dreijährigen Bemessungszeitraums.

Der Bemessungszeitraum des Performance Cash Plans für das Gewährungsjahr 2020 umfasst die Geschäftsjahre 2020 bis 2022. Der Zielbetrag für den Performance Cash Plan 2020–2022 beträgt für Herrn Zipse 1,6 Mio. €, für Frau Horstmeier, Herrn Nedeljković, Herrn Nota und Herrn Dr. Wendt jeweils 0,85 Mio. €, für Herrn Dr. Peter 0,95 Mio. € sowie für Herrn Weber 0,425 Mio. €. Für Herrn Fröhlich beläuft sich der Zielbetrag auf 0,475 Mio. €. Da die dem Performance Cash Plan 2020–2022 zugrunde liegenden Bedingungen noch nicht vollständig erfüllt sind, ist diese Komponente nicht in den variablen Bezügen für das Geschäftsjahr 2020 enthalten.

Aus dem Performance Cash Plan 2019–2021 wurde vereinbarungsgemäß im Geschäftsjahr 2020 an die zum Bilanzstichtag amtierenden Vorstandsmitglieder, Herrn Zipse, Herrn Nota sowie Herrn Dr. Peter, ein Vorschuss in Höhe von insgesamt 1,7 Mio. € sowie an Herrn Fröhlich ein Vorschuss in Höhe von 0,6 Mio. € ausbezahlt.

Nach Ablauf des Bemessungszeitraums wird die Vorauszahlung in Abhängigkeit von dem dann ermittelten Anspruch zurückgefordert oder in Anrechnung gebracht. Der Aufwand für den Performance Cash Plan nach IAS 19 beträgt im Geschäftsjahr 2020 1,3 Mio. € (2019: 8,3 Mio. €).

Die für das Geschäftsjahr 2020 (2019) gewährte Vergütung wird in der nachfolgenden Tabelle auf individueller Basis dargestellt.

Vorstandsvergütung für das Geschäftsjahr 2020 (2019), individualisiert¹

in € beziehungsweise Anzahl der Matching-Aktien	Feste Bezüge			Variable Barbezüge			Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) ⁵		Zwischensumme
	Grundvergütung	Sonstige Bezüge	Gesamt	Tantieme	Aktienbasierte Vergütungs- komponente (Investkomponente)	Gesamt	Anzahl	Geldwert	
Oliver Zipse	1.800.000	66.256	1.866.256	1.688.760	759.942	2.448.702	1.669	123.873	4.438.831
	(1.269.892)	(50.947)	(1.320.839)	(1.404.380)	(631.971)	(2.036.351)	(1.725)	(103.037)	(3.460.227)
Klaus Fröhlich²	475.000	56.546	531.546	469.100	211.095	680.195	463	34.364	1.246.105
	(950.000)	(71.822)	(1.021.822)	(1.079.400)	(485.730)	(1.565.130)	(1.135)	(79.155)	(2.666.107)
Ilka Horstmeier	800.000	87.374	887.374	797.470	358.862	1.156.332	846	62.790	2.106.496
	(133.333)	(29.375)	(162.708)	(152.915)	(68.812)	(221.727)	(173)	(12.013)	(396.448)
Milan Nedeljković	800.000	101.973	901.973	797.470	358.862	1.156.332	846	62.790	2.121.095
	(200.000)	(5.105)	(205.105)	(229.373)	(103.218)	(332.591)	(280)	(18.026)	(555.722)
Pieter Nota	800.000	18.408	818.408	797.470	358.862	1.156.332	846	62.790	2.037.530
	(800.000)	(20.782)	(820.782)	(917.490)	(412.871)	(1.330.361)	(1.036)	(72.251)	(2.223.394)
Nicolas Peter	950.000	24.231	974.231	938.200	422.190	1.360.390	927	68.802	2.403.423
	(800.000)	(29.988)	(829.988)	(917.490)	(412.871)	(1.330.361)	(965)	(67.299)	(2.227.648)
Frank Weber³	400.000	28.593	428.593	398.735	179.431	578.166	558	31.360	1.038.119
	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Andreas Wendt	800.000	56.319	856.319	797.470	358.862	1.156.332	846	62.790	2.075.441
	(800.000)	(102.701)	(902.701)	(917.490)	(412.871)	(1.330.361)	(1.036)	(72.251)	(2.305.313)
Gesamt⁴	6.825.000	439.700	7.264.700	6.684.675	3.008.106	9.692.781	7.001	509.559	17.467.040
	(7.659.140)	(496.271)	(8.155.411)	(8.697.280)	(3.913.778)	(12.611.058)	(9.728)	(659.614)	(21.426.083)

¹ Enthält Angaben nach HGB und den Anforderungen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 17

² Mitglied des Vorstands bis 30. Juni 2020

³ Mitglied des Vorstands seit 1. Juli 2020

⁴ Die Vorjahresangaben beinhalten Angaben zur Vergütung von im Geschäftsjahr 2019 ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands.

⁵ Vorläufige Anzahl beziehungsweise vorläufiger Geldwert berechnet gemäß DRS17. Die endgültige Anzahl der Matching-Aktien steht jeweils erst zum Zeitpunkt der Erfüllung der Investverpflichtung in Stammaktien der Gesellschaft fest.
Zur Bilanzierung der aktienbasierten Vergütungskomponente siehe Konzernanhang, Textziffer [41].

Bezüge nach HGB und den Anforderungen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 17

Der Performance Cash Plan 2018 – 2020 wurde für die Leistung der Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2018 gewährt. Zum Bilanzstichtag ist der dreijährige Bemessungszeitraum dieser Vergütungskomponente, die bestimmten Verfallsbestimmungen unterlag, abgelaufen. Auf Basis der Ergebnisfaktoren für die einzelnen Jahre des Bemessungszeitraums (Geschäftsjahr 2018: 1,520; Geschäftsjahr 2019: 0,798, Geschäftsjahr 2020: 0,444) ergibt sich ein mehrjähriger Ergebnisfaktor von 0,921. Den mehrjährigen Leistungsfaktor hat der Aufsichtsrat für die im Geschäftsjahr 2018 amtierenden Vorstandsmitglieder auf 1,0 festgelegt, so dass sich für den Performance Cash Plan 2018 – 2020 ein PCP-Faktor von 0,921 ergibt. Bei der Festsetzung des mehrjährigen Leistungsfaktors hat der Aufsichtsrat insbesondere den Trend der Geschäftsentwicklung im Bemessungszeitraum, den prognostizierten Trend der Geschäftsentwicklung, den individuellen Ergebnisbeitrag sowie den Status der Compliance im Ressort des Vorstandsmitglieds bewertet. Im Rahmen der Geschäftsentwicklung im Bemessungszeitraum und des

prognostizierten Trends hat der Aufsichtsrat insbesondere die Entwicklung bestimmter Kennzahlen wie die Entwicklung der Auslieferungen, EBIT-Marge und Return on Capital Employed gewürdigt. Für das Geschäftsjahr 2020 hat der Aufsichtsrat die durch die Corona-Pandemie bedingten Auswirkungen auf diese Kennzahlen berücksichtigt. Im Hinblick auf den individuellen Ergebnisbeitrag und den Status der Compliance im Ressort der Vorstandsmitglieder war keine andere Bewertung des mehrjährigen Leistungsfaktors geboten.

Nach den Vorgaben des HGB und dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 17 ist die Vergütung aus dem Performance Cash Plan in die Gesamtbezüge desjenigen Geschäftsjahres einzubeziehen, in dem die Planbedingungen erfüllt sind. Dies ist beim Performance Cash Plan 2018 – 2020 für das Geschäftsjahr 2020 der Fall. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Vergütung der Mitglieder des Vorstands gemäß den handelsrechtlichen Vorgaben und anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen für das Geschäftsjahr 2020 (2019) beziehungsweise im Geschäftsjahr 2020 (2019).

in Mio. €	2020		2019	
	Höhe	Anteil in %	Höhe	Anteil in %
Feste Bezüge	7,3	34,9	8,1	37,8
Variable Barbezüge ¹	13,0	62,6	12,6	58,9
Aktienbasierte Vergütungskomponente ²	0,5	2,5	0,7	3,3
Bezüge gesamt	20,8	100,0	21,4	100,0

¹ In den variablen Barbezügen des Geschäftsjahrs 2020 ist auch eine Auszahlung aus dem Performance Cash Plan 2018 – 2020 für das Gewährungsjahr 2018 i.H.v. 3,3 Mio. € enthalten. Der Anteil des Performance Cash Plans 2018 – 2020 an den Gesamtbezügen nach HGB und den Anforderungen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 17 beträgt 16,0 %.

² Matching-Komponente; vorläufiger Anzahl beziehungsweise vorläufiger Geldwert berechnet nach DRS 17. Die endgültige Anzahl der Matching-Aktien steht jeweils erst zum Zeitpunkt der Erfüllung der Investverpflichtung in Stammaktien der Gesellschaft fest.

Bezüge nach HGB und den Anforderungen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 17

in €	Zwischensumme gemäß Tabelle Vorstandsvergütung für das Geschäftsjahr 2020 (2019), individualisiert ¹	variable Barbezüge			Gesamtbezüge nach HGB und den Anforderungen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 17
		Performance Cash Plan 2018–2020 ²	Performance Cash Plan 2019–2021 ³	Performance Cash Plan 2020–2022 ⁴	
Oliver Zipse	4.438.831	844.250	(–)	(–)	5.283.081
	(3.460.227)	(–)	(–)	(–)	(3.460.227)
Klaus Fröhlich⁵	1.246.105	729.125	(–)	(–)	1.975.230
	(2.666.107)	(–)	(–)	(–)	(2.666.107)
Ilka Horstmeier	2.106.496	(–)	(–)	(–)	2.106.496
	(396.448)	(–)	(–)	(–)	(396.448)
Milan Nedeljković	2.121.095	(–)	(–)	(–)	2.121.095
	(555.722)	(–)	(–)	(–)	(555.722)
Pieter Nota	2.037.530	782.850	(–)	(–)	2.820.380
	(2.223.394)	(–)	(–)	(–)	(2.223.394)
Nicolas Peter	2.403.423	782.850	(–)	(–)	3.186.273
	(2.227.648)	(–)	(–)	(–)	(2.227.648)
Frank Weber⁶	1.038.119	(–)	(–)	(–)	1.038.119
	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)
Andreas Wendt	2.075.441	195.713	(–)	(–)	2.271.154
	(2.305.313)	(–)	(–)	(–)	(2.305.313)
Gesamt⁷	17.467.040	3.334.788	(–)	(–)	20.801.828
	(21.426.083)	(–)	(–)	(–)	(21.426.083)

¹ Aufschlüsselung der Bezüge für das Geschäftsjahr 2020 (2019) in der Tabelle Vorstandsvergütung für das Geschäftsjahr 2020 (2019), individualisiert

² Die Beträge enthalten eine bereits im Jahr 2019 vereinbarungsgemäß geleistete Vorauszahlung.

³ Ein Ausweis des Performance Cash Plans 2019–2021 erfolgt erst nach Ablauf des dreijährigen Bemessungszeitraums.

⁴ Ein Ausweis des Performance Cash Plans 2020–2022 erfolgt erst nach Ablauf des dreijährigen Bemessungszeitraums.

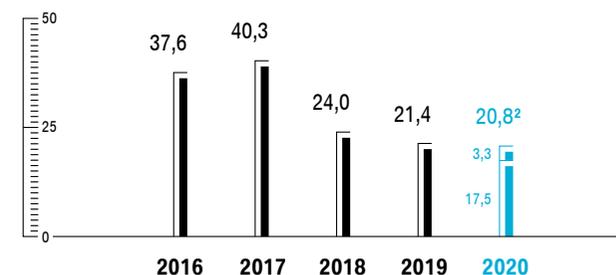
⁵ Mitglied des Vorstands bis 30. Juni 2020. Nach den Vorgaben des HGB ist nur der entsprechend der Zugehörigkeitsdauer zum Vorstand anteilige Betrag des Performance Cash Plans 2018–2020 anzugeben.

⁶ Mitglied des Vorstands seit 1. Juli 2020

⁷ Die Vorjahresangaben beinhalten Angaben zur Vergütung von im Geschäftsjahr 2019 ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands.

ENTWICKLUNG DER VORSTANDSVERGÜTUNG FÜR GESCHÄFTSJAHRE 2016 BIS 2020 NACH HGB¹

in Mio. €



¹ Gesamtbezüge nach HGB

² In den Gesamtbezügen nach HGB und den Anforderungen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 17 des Geschäftsjahrs 2020 ist der Performance Cash Plan 2018–2020 enthalten. Dieser beläuft sich auf rund 3,3 Mio. €, die Gesamtbezüge für das Geschäftsjahr 2020 ohne den Performance Cash Plan 2018–2020 belaufen sich auf rund 17,5 Mio. €.

Zusätzlich zu den Angaben nach Handelsrecht und den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen zeigen die nachfolgenden Tabellen, die den Mustertabellen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprechen, die gewährten Zuwendungen sowie die geleisteten Zahlungen individualisiert für jedes Vorstandsmitglied.

OLIVER ZIPSE

Vorsitzender des Vorstands seit 16. August 2019

Vorstand seit 13. Mai 2015

in €	Gewährte Zuwendungen				Zufluss	
	GJ 2020	GJ 2020 (Min)	GJ 2020 (Max)	GJ 2019	GJ 2020	GJ 2019
GRUNDVERGÜTUNG						
Festvergütung	1.800.000	1.800.000	1.800.000	1.269.892	1.800.000	1.269.892
Nebenleistungen (Sonstige Bezüge)	66.256	66.256	66.256	50.947	66.256	50.947
Summe	1.866.256	1.866.256	1.866.256	1.320.839	1.866.256	1.320.839
EINJÄHRIGE VARIABLE VERGÜTUNG						
Ergebniskomponente der Tantieme ¹	540.000	0	972.000	390.323	239.760	311.477
MEHRJÄHRIGE VARIABLE VERGÜTUNG						
Leistungskomponente der Tantieme						
Leistungskomponente der Tantieme 2019, Planlaufzeit 3 Jahre ¹	–	–	–	910.753	–	1.092.903
Leistungskomponente der Tantieme 2020, Planlaufzeit 3 Jahre ¹	1.260.000	0	2.268.000	–	1.449.000	–
Performance Cash Plan						
PCP 2018 – 2020 ²	–	–	–	–	277.584	–
PCP 2019 – 2021 ³	–	–	–	1.194.624	–	712.900
PCP 2020 – 2022	1.600.000	0	2.880.000	–	–	–
Aktienbasiertes Vergütungsprogramm						
Barvergütungskomponente (Investkomponente) 2019 für Halteverpflichtung 2020 – 2024 ¹	–	–	–	585.484	–	631.971
Barvergütungskomponente (Investkomponente) 2020 für Halteverpflichtung 2021 – 2025 ¹	810.000	0	1.458.000	–	759.942	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2015 für Halteverpflichtung 2016 – 2020	–	–	–	–	33.423	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2016 für Halteverpflichtung 2017 – 2021	–	–	–	–	–	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2017 für Halteverpflichtung 2018 – 2022	–	–	–	–	–	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2018 für Halteverpflichtung 2019 – 2023	–	–	–	–	–	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2019 für Halteverpflichtung 2020 – 2024	–	–	–	103.037	–	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2020 für Halteverpflichtung 2020 – 2025	123.873	0	729.000	–	–	–
Sonstiges	–	–	–	–	–	–
Summe	6.200.129	1.866.256	10.173.256	4.505.060	4.625.965	4.070.090
Versorgungsaufwand ⁴	502.626	502.626	502.626	406.452	502.626	406.452
Gesamtvergütung	6.702.755	2.368.882	9.850.000 ⁵	4.911.512	5.128.591	4.476.542

¹ Die Tantiemekomponenten und Barvergütungskomponente, die gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex für das Geschäftsjahr 2020 bzw. 2019 ausgewiesen sind, werden bzw. wurden 2021 bzw. 2020 ausbezahlt.

² Aus dem PCP 2018 – 2020 wurde eine Vorauszahlung geleistet. Diese wurde für das Geschäftsjahr 2018 als Zufluss ausgewiesen und 2019 ausbezahlt.

³ Die Vorauszahlung aus dem PCP 2019 – 2021, die für das Geschäftsjahr 2019 als Zufluss ausgewiesen ist, wurde 2020 ausbezahlt.

⁴ Der Versorgungsaufwand gemäß IAS 19 bildet die Kosten für das Unternehmen ab, dieser Betrag wurde nicht im Geschäftsjahr ausbezahlt.

⁵ Vereinbarte betragsmäßige Höchstgrenze. Die betragsmäßige Gesamtobergrenze liegt unter der Summe der Maximalbeträge aus den einzelnen Komponenten.

KLAUS FRÖHLICH

Entwicklung

Vorstand vom 9. Dezember 2014

bis 30. Juni 2020

in €	Gewährte Zuwendungen				Zufluss	
	GJ 2020	GJ 2020 (Min)	GJ 2020 (Max)	GJ 2019	GJ 2020	GJ 2019
GRUNDVERGÜTUNG						
Festvergütung	475.000	475.000	475.000	950.000	475.000	950.000
Nebenleistungen (Sonstige Bezüge)	56.546	56.546	56.546	71.822	56.546	71.822
Summe	531.546	531.546	531.546	1.021.822	531.546	1.021.822
EINJÄHRIGE VARIABLE VERGÜTUNG						
Ergebniskomponente der Tantieme ¹	150.000	0	270.000	300.000	66.600	239.400
MEHRJÄHRIGE VARIABLE VERGÜTUNG						
Leistungskomponente der Tantieme						
Leistungskomponente der Tantieme 2019, Planlaufzeit 3 Jahre ¹	–	–	–	700.000	–	840.000
Leistungskomponente der Tantieme 2020, Planlaufzeit 3 Jahre ¹	350.000	0	630.000	–	402.500	–
Performance Cash Plan						
PCP 2018 – 2020 ²	–	–	–	–	129.125	–
PCP 2019 – 2021 ³	–	–	–	950.000	–	600.000
PCP 2020 – 2022	475.000	0	855.000	–	–	–
Aktienbasiertes Vergütungsprogramm						
Barvergütungskomponente (Investkomponente) 2019 für Halteverpflichtung 2020 – 2024 ¹	–	–	–	450.000	–	485.730
Barvergütungskomponente (Investkomponente) 2020 für Halteverpflichtung 2021 – 2025 ¹	225.000	0	405.000	–	211.095	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2014 für Halteverpflichtung 2015 – 2019	–	–	–	–	–	2.966
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2015 für Halteverpflichtung 2016 – 2020	–	–	–	–	52.723	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2016 für Halteverpflichtung 2017 – 2021	–	–	–	–	–	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2017 für Halteverpflichtung 2018 – 2022	–	–	–	–	–	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2018 für Halteverpflichtung 2019 – 2023	–	–	–	–	–	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2019 für Halteverpflichtung 2020 – 2024	–	–	–	79.155	–	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2020 für Halteverpflichtung 2020 – 2024	34.364	0	202.500	–	–	–
Sonstiges	–	–	–	–	–	–
Summe	1.765.910	531.546	2.894.046	3.500.977	1.393.589	3.189.918
Versorgungsaufwand ⁴	175.000	175.000	175.000	353.327	175.000	353.327
Gesamtvergütung	1.940.910	706.546	2.750.000 ⁵	3.854.304	1.568.589	3.543.245

¹ Die Tantiemekomponenten und Barvergütungskomponente, die gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex für das Geschäftsjahr 2020 bzw. 2019 ausgewiesen sind, werden bzw. wurden 2021 bzw. 2020 ausbezahlt.

² Aus dem PCP 2018 – 2020 wurde eine Vorauszahlung geleistet. Diese wurde für das Geschäftsjahr 2018 als Zufluss ausgewiesen und 2019 ausbezahlt. Der Zahlungsbetrag des PCP 2018 – 2020 ist anteilig für den Bemessungszeitraum auf die Angehörigkeit zum Vorstand und als ehemaliges Mitglied des Vorstands verteilt.

³ Die Vorauszahlung aus dem PCP 2019 – 2021, die für das Geschäftsjahr als Zufluss 2019 ausgewiesen ist, wurde 2020 ausbezahlt.

⁴ Der Versorgungsaufwand gemäß IAS 19 bildet die Kosten für das Unternehmen ab, dieser Betrag wurde nicht im Geschäftsjahr ausbezahlt.

⁵ Vereinbarte betragsmäßige Höchstgrenze. Die betragsmäßige Gesamtobergrenze liegt unter der Summe der Maximalbeträge aus den einzelnen Komponenten.

ILKA HORSTMEIER

Personal- und Sozialwesen, Arbeitsdirektorin

Vorstand seit 1. November 2019

in €	Gewährte Zuwendungen				Zufluss	
	GJ 2020	GJ 2020 (Min)	GJ 2020 (Max)	GJ 2019	GJ 2020	GJ 2019
GRUNDVERGÜTUNG						
Festvergütung	800.000	800.000	800.000	133.333	800.000	133.333
Nebenleistungen (Sonstige Bezüge)	87.374	87.374	87.374	29.375	87.374	29.375
Summe	887.374	887.374	887.374	162.708	887.374	162.708
EINJÄHRIGE VARIABLE VERGÜTUNG						
Ergebniskomponente der Tantieme ¹	255.000	0	459.000	42.500	113.220	33.915
MEHRJÄHRIGE VARIABLE VERGÜTUNG						
Leistungskomponente der Tantieme						
Leistungskomponente der Tantieme 2019, Planlaufzeit 3 Jahre ¹	–	–	–	99.167	–	119.000
Leistungskomponente der Tantieme 2020, Planlaufzeit 3 Jahre ¹	595.000	0	1.071.000	–	684.250	–
Performance Cash Plan						
PCP 2018 – 2020	–	–	–	–	–	–
PCP 2019 – 2021	–	–	–	141.667	–	0
PCP 2020 – 2022	850.000	0	1.530.000	–	–	–
Aktienbasiertes Vergütungsprogramm						
Barvergütungskomponente (Investkomponente) 2019 für Halteverpflichtung 2020 – 2024 ¹	–	–	–	63.750	–	68.812
Barvergütungskomponente (Investkomponente) 2020 für Halteverpflichtung 2021 – 2025 ¹	382.500	0	688.500	–	358.862	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2019 für Halteverpflichtung 2020 – 2024	–	–	–	12.013	–	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2020 für Halteverpflichtung 2020 – 2025	62.790	0	344.500	–	–	–
Sonstiges	–	–	–	–	–	–
Summe	3.032.664	887.374	4.980.374	521.805	2.043.706	384.435
Versorgungsaufwand ²	352.433	352.433	352.433	58.333	352.433	58.333
Gesamtvergütung	3.385.097	1.239.807	4.925.000 ³	580.138	2.396.139	442.768

¹ Die Tantiemekomponenten und Barvergütungskomponente, die gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex für das Geschäftsjahr 2020 bzw. 2019 ausgewiesen sind, werden bzw. wurden 2021 bzw. 2020 ausbezahlt.

² Der Versorgungsaufwand gemäß IAS 19 bildet die Kosten für das Unternehmen ab, dieser Betrag wurde nicht im Geschäftsjahr ausbezahlt.

³ Vereinbarte betragsmäßige Höchstgrenze. Die betragsmäßige Gesamtobergrenze liegt unter der Summe der Maximalbeträge aus den einzelnen Komponenten.

MILAN NEDELJKOVIĆ

Produktion

Vorstand seit 1. Oktober 2019

in €	Gewährte Zuwendungen				Zufluss	
	GJ 2020	GJ 2020 (Min)	GJ 2020 (Max)	GJ 2019	GJ 2020	GJ 2019
GRUNDVERGÜTUNG						
Festvergütung	800.000	800.000	800.000	200.000	800.000	200.000
Nebenleistungen (Sonstige Bezüge)	101.973	101.973	101.973	5.105	101.973	5.105
Summe	901.973	901.973	901.973	205.105	901.973	205.105
EINJÄHRIGE VARIABLE VERGÜTUNG						
Ergebniskomponente der Tantieme ¹	255.000	0	459.000	63.750	113.220	50.873
MEHRJÄHRIGE VARIABLE VERGÜTUNG						
Leistungskomponente der Tantieme						
Leistungskomponente der Tantieme 2019, Planlaufzeit 3 Jahre ¹	–	–	–	–	–	–
Leistungskomponente der Tantieme 2020, Planlaufzeit 3 Jahre ¹	595.000	0	1.071.000	148.750	684.250	178.500
Performance Cash Plan						
PCP 2018 – 2020	–	–	–	–	–	–
PCP 2019 – 2021	–	–	–	212.500	–	0
PCP 2020 – 2022	850.000	0	1.530.000	–	–	–
Aktienbasiertes Vergütungsprogramm						
Barvergütungskomponente (Investkomponente) 2019 für Halteverpflichtung 2020 – 2024 ¹	–	–	–	95.625	–	103.218
Barvergütungskomponente (Investkomponente) 2020 für Halteverpflichtung 2021 – 2025 ¹	382.500	0	688.500	–	358.862	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2019 für Halteverpflichtung 2020 – 2024	–	–	–	18.026	–	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2020 für Halteverpflichtung 2020 – 2025	62.790	0	344.500	–	–	–
Sonstiges	–	–	–	–	–	–
Summe	3.047.263	901.973	4.994.973	743.756	2.058.305	537.696
Versorgungsaufwand ²	352.121	352.121	352.121	87.500	352.121	87.500
Gesamtvergütung	3.339.384	1.254.094	4.925.000 ³	831.256	2.410.426	625.196

¹ Die Tantiemekomponenten und Barvergütungskomponente, die gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex für das Geschäftsjahr 2020 bzw. 2019 ausgewiesen sind, werden bzw. wurden 2021 bzw. 2020 ausbezahlt.

² Der Versorgungsaufwand gemäß IAS 19 bildet die Kosten für das Unternehmen ab, dieser Betrag wurde nicht im Geschäftsjahr ausbezahlt.

³ Vereinbarte betragsmäßige Höchstgrenze. Die betragsmäßige Gesamtobergrenze liegt unter der Summe der Maximalbeträge aus den einzelnen Komponenten.

PIETER NOTA

Kunde, Marken, Vertrieb

Vorstand seit 1. Januar 2018

in €	Gewährte Zuwendungen				Zufluss	
	GJ 2020	GJ 2020 (Min)	GJ 2020 (Max)	GJ 2019	GJ 2020	GJ 2019
GRUNDVERGÜTUNG						
Festvergütung	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000
Nebenleistungen (Sonstige Bezüge)	18.408	18.408	18.408	20.782	18.408	20.782
Summe	818.408	818.408	818.408	820.782	818.408	820.782
EINJÄHRIGE VARIABLE VERGÜTUNG						
Ergebniskomponente der Tantieme ¹	255.000	0	459.000	255.000	113.220	203.490
MEHRJÄHRIGE VARIABLE VERGÜTUNG						
Leistungskomponente der Tantieme						
Leistungskomponente der Tantieme 2019, Planlaufzeit 3 Jahre ¹	–	–	–	595.000	–	714.000
Leistungskomponente der Tantieme 2020, Planlaufzeit 3 Jahre ¹	595.000	0	1.071.000	–	684.250	–
Performance Cash Plan						
PCP 2018 – 2020 ²	–	–	–	–	282.850	–
PCP 2019 – 2021 ³	–	–	–	850.000	–	500.000
PCP 2020 – 2022	850.000	0	1.530.000	–	–	–
Aktienbasiertes Vergütungsprogramm						
Barvergütungskomponente (Investkomponente) 2019 für Halteverpflichtung 2020 – 2024 ¹	–	–	–	382.500	–	412.871
Barvergütungskomponente (Investkomponente) 2020 für Halteverpflichtung 2021 – 2025 ¹	382.500	0	688.500	–	358.862	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2018 für Halteverpflichtung 2019 – 2023	–	–	–	–	–	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2019 für Halteverpflichtung 2020 – 2024	–	–	–	72.251	–	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2020 für Halteverpflichtung 2020 – 2025	62.790	0	344.500	–	–	–
Sonstiges	–	–	–	–	–	–
Summe	2.963.698	818.408	4.911.408	2.975.533	2.257.590	2.651.143
Versorgungsaufwand ⁴	354.680	354.680	354.680	359.979	354.680	359.979
Gesamtvergütung	3.318.378	1.173.088	4.925.000 ⁵	3.335.512	2.612.270	3.011.122

¹ Die Tantiemekomponenten und Barvergütungskomponente, die gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex für das Geschäftsjahr 2020 bzw. 2019 ausgewiesen sind, werden bzw. wurden 2021 bzw. 2020 ausbezahlt.

² Aus dem PCP 2018 – 2020 wurde eine Vorauszahlung geleistet. Diese wurde für das Geschäftsjahr 2018 als Zufluss ausgewiesen und 2019 ausbezahlt.

³ Die Vorauszahlung aus dem PCP 2019 – 2021, die für das Geschäftsjahr als Zufluss 2019 ausgewiesen ist, wurde 2020 ausbezahlt.

⁴ Der Versorgungsaufwand gemäß IAS 19 bildet die Kosten für das Unternehmen ab, dieser Betrag wurde nicht im Geschäftsjahr ausbezahlt.

⁵ Vereinbarte betragsmäßige Höchstgrenze. Die betragsmäßige Gesamtbergrenze liegt unter der Summe der Maximalbeträge aus den einzelnen Komponenten.

NICOLAS PETER

Finanzen

Vorstand seit 1. Januar 2017

in €	Gewährte Zuwendungen				Zufluss	
	GJ 2020	GJ 2020 (Min)	GJ 2020 (Max)	GJ 2019	GJ 2020	GJ 2019
GRUNDVERGÜTUNG						
Festvergütung	950.000	950.000	950.000	800.000	950.000	800.000
Nebenleistungen (Sonstige Bezüge)	24.231	24.231	24.231	29.988	24.231	29.988
Summe	974.231	974.231	974.231	829.988	974.231	829.988
EINJÄHRIGE VARIABLE VERGÜTUNG						
Ergebniskomponente der Tantieme ¹	300.000	0	540.000	255.000	133.200	203.490
MEHRJÄHRIGE VARIABLE VERGÜTUNG						
Leistungskomponente der Tantieme						
Leistungskomponente der Tantieme 2019, Planlaufzeit 3 Jahre ¹	–	–	–	595.000	–	714.000
Leistungskomponente der Tantieme 2020, Planlaufzeit 3 Jahre ¹	700.000	0	1.260.000	–	805.000	–
Performance Cash Plan						
PCP 2018 – 2020 ²	–	–	–	–	282.850	–
PCP 2019 – 2021 ³	–	–	–	850.000	–	500.000
PCP 2020 – 2022	950.000	0	1.710.000	–	–	–
Aktienbasiertes Vergütungsprogramm						
Barvergütungskomponente (Investkomponente) 2019 für Halteverpflichtung 2020 – 2024 ¹	–	–	–	382.500	–	412.871
Barvergütungskomponente (Investkomponente) 2020 für Halteverpflichtung 2021 – 2025 ¹	450.000	0	810.000	–	422.190	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2017 für Halteverpflichtung 2018 – 2022	–	–	–	–	–	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2018 für Halteverpflichtung 2019 – 2023	–	–	–	–	–	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2019 für Halteverpflichtung 2020 – 2024	–	–	–	67.299	–	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2020 für Halteverpflichtung 2021 – 2025	68.802	0	405.000	–	–	–
Sonstiges	–	–	–	–	–	–
Summe	3.443.033	974.231	5.699.231	2.979.787	2.617.471	2.660.349
Versorgungsaufwand ⁴	351.746	351.746	351.746	353.327	351.746	353.327
Gesamtvergütung	3.794.779	1.325.977	5.500.000⁵	3.333.114	2.969.217	3.013.676

¹ Die Tantiemekomponenten und Barvergütungskomponente, die gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex für das Geschäftsjahr 2020 bzw. 2019 ausgewiesen sind, werden bzw. wurden 2021 bzw. 2020 ausbezahlt.

² Aus dem PCP 2018 – 2020 wurde eine Vorauszahlung geleistet. Diese wurde für das Geschäftsjahr 2018 als Zufluss ausgewiesen und 2019 ausbezahlt.

³ Die Vorauszahlung aus dem PCP 2019 – 2021, die für das Geschäftsjahr als Zufluss 2019 ausgewiesen ist, wurde 2020 ausbezahlt.

⁴ Der Versorgungsaufwand gemäß IAS 19 bildet die Kosten für das Unternehmen ab, dieser Betrag wurde nicht im Geschäftsjahr ausbezahlt.

⁵ Vereinbarte betragsmäßige Höchstgrenze. Die betragsmäßige Gesamtobergrenze liegt unter der Summe der Maximalbeträge aus den einzelnen Komponenten.

FRANK WEBER

Entwicklung

Vorstand seit 1. Juli 2020

in €	Gewährte Zuwendungen				Zufluss	
	GJ 2020	GJ 2020 (Min)	GJ 2020 (Max)	GJ 2019	GJ 2020	GJ 2019
GRUNDVERGÜTUNG						
Festvergütung	400.000	400.000	400.000	–	400.000	–
Nebenleistungen (Sonstige Bezüge)	28.593	28.593	28.593	–	28.593	–
Summe	428.593	428.593	428.593	–	428.593	–
EINJÄHRIGE VARIABLE VERGÜTUNG						
Ergebniskomponente der Tantieme ¹	127.500	0	229.500	–	56.610	–
MEHRJÄHRIGE VARIABLE VERGÜTUNG						
Leistungskomponente der Tantieme						
Leistungskomponente der Tantieme 2019, Planlaufzeit 3 Jahre	–	–	–	–	–	–
Leistungskomponente der Tantieme 2020, Planlaufzeit 3 Jahre ¹	297.500	0	535.500	–	342.125	–
Performance Cash Plan						
PCP 2018 – 2020	–	–	–	–	–	–
PCP 2019 – 2021	–	–	–	–	–	–
PCP 2020 – 2022	425.000	0	765.000	–	–	–
Aktienbasiertes Vergütungsprogramm						
Barvergütungskomponente (Investkomponente) 2019 für Halteverpflichtung 2020 – 2024	–	–	–	–	–	–
Barvergütungskomponente (Investkomponente) 2020 für Halteverpflichtung 2021 – 2025 ¹	191.250	0	344.250	–	179.431	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2020 für Halteverpflichtung 2021 – 2025	31.360	0	172.125	–	–	–
Sonstiges	–	–	–	–	–	–
Summe	1.501.203	428.593	2.474.968	–	1.006.759	–
Versorgungsaufwand ²	175.000	175.000	175.000	–	175.000	–
Gesamtvergütung	1.676.203	603.593	2.462.500 ³	–	1.181.759	–

¹ Die Tantiemekomponenten und Barvergütungskomponente, die gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex für das Geschäftsjahr 2020 ausgewiesen sind, werden 2021 ausbezahlt.

² Der Versorgungsaufwand gemäß IAS 19 bildet die Kosten für das Unternehmen ab, dieser Betrag wurde nicht im Geschäftsjahr ausbezahlt.

³ Vereinbarte betragsmäßige Höchstgrenze. Die betragsmäßige Gesamtobergrenze liegt unter der Summe der Maximalbeträge aus den einzelnen Komponenten.

ANDREAS WENDT

Einkauf und Lieferantennetzwerk

Vorstand seit 1. Oktober 2018

in €	Gewährte Zuwendungen				Zufluss	
	GJ 2020	GJ 2020 (Min)	GJ 2020 (Max)	GJ 2019	GJ 2020	GJ 2019
GRUNDVERGÜTUNG						
Festvergütung	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000
Nebenleistungen (Sonstige Bezüge)	56.319	56.319	56.319	102.701	56.319	102.701
Summe	856.319	856.319	856.319	902.701	856.319	902.701
EINJÄHRIGE VARIABLE VERGÜTUNG						
Ergebniskomponente der Tantieme ¹	255.000	0	459.000	255.000	113.220	203.490
MEHRJÄHRIGE VARIABLE VERGÜTUNG						
Leistungskomponente der Tantieme						
Leistungskomponente der Tantieme 2019, Planlaufzeit 3 Jahre ¹	–	–	–	595.000	–	714.000
Leistungskomponente der Tantieme 2020, Planlaufzeit 3 Jahre ¹	595.000	0	1.071.000	–	684.250	–
Performance Cash Plan						
PCP 2018 – 2020	–	–	–	–	195.713	–
PCP 2019 – 2021	–	–	–	850.000	–	–
PCP 2020 – 2022	850.000	0	1.530.000	–	–	–
Aktienbasiertes Vergütungsprogramm						
Barvergütungskomponente (Investkomponente) 2019 für Halteverpflichtung 2020 – 2024 ¹	–	–	–	382.500	–	412.871
Barvergütungskomponente (Investkomponente) 2020 für Halteverpflichtung 2021 – 2025 ¹	382.500	0	688.500	–	358.862	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2018 für Halteverpflichtung 2019 – 2023	–	–	–	–	–	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2019 für Halteverpflichtung 2020 – 2024	–	–	–	72.251	–	–
Aktienbasierte Vergütungskomponente (Matching-Komponente) 2020 für Halteverpflichtung 2021 – 2025	62.790	0	344.500	–	–	–
Sonstiges	–	–	–	–	–	–
Summe	3.001.609	856.319	4.949.319	3.057.452	2.208.364	2.233.062
Versorgungsaufwand ²	351.746	351.746	351.746	353.327	351.746	353.327
Gesamtvergütung	3.353.355	1.208.065	4.925.000 ³	3.410.779	2.560.110	2.586.389

¹ Die Tantiemekomponenten und Barvergütungskomponente, die gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex für das Geschäftsjahr 2020 bzw. 2019 ausgewiesen sind, werden bzw. wurden 2021 bzw. 2020 ausbezahlt.

² Der Versorgungsaufwand gemäß IAS 19 bildet die Kosten für das Unternehmen ab, dieser Betrag wurde nicht im Geschäftsjahr ausbezahlt.

³ Vereinbarte betragsmäßige Höchstgrenze. Die betragsmäßige Gesamtbergrenze liegt unter der Summe der Maximalbeträge aus den einzelnen Komponenten.

Share Ownership

Die Mitglieder des Vorstands halten aufgrund des aktienorientierten Vergütungsprogramms für die Geschäftsjahre 2016 – 2019 insgesamt 59.341 BMW Stammaktien (2019: 92.519) mit bestehender Halteverpflichtung. Die Barvergütungskomponente des aktienorientierten Vergütungsprogramms für das Geschäftsjahr 2020 wird im Anschluss an die Hauptversammlung 2021 ausbezahlt, unmittelbar danach erfolgt der verpflichtende Kauf weiterer BMW Stammaktien.

BMW Stammaktien mit bestehender Halteverpflichtung aus aktienbasierter Vergütung für Geschäftsjahre 2016 – 2019, individualisiert¹

Anzahl Aktien	Gesamt ¹
Oliver Zipse	16.637
	(11.938)
Klaus Fröhlich²	15.304
	(13.305)
Ilka Horstmeier	782
	(–)
Milan Nedeljković	1.174
	(–)
Pieter Nota	8.650
	(3.954)
Nicolas Peter	11.110
	(6.736)
Frank Weber³	–
	(–)
Andreas Wendt	5.684
	(988)
Gesamt	59.341
	(92.519) ⁴

¹ Berücksichtigt sind nur BMW Stammaktien, die unter dem aktienbasierten Vergütungsprogramm des Vorstands mit der Barvergütungskomponente erworben wurden und für die die vierjährige Halteverpflichtung noch nicht abgelaufen ist.

² Mitglied des Vorstands bis 30. Juni 2020

³ Mitglied des Vorstands seit 1. Juli 2020

⁴ Die Vorjahresangaben beinhalten Angaben zur Aktien, die von im Geschäftsjahr 2019 ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands gehalten wurden.

**Aktienbasierte Vergütungskomponente
(Matching-Komponente) für das Geschäftsjahr 2020
(2019), individualisiert¹**

in €	Aufwand im Geschäftsjahr 2020 nach HGB und IFRS	Rückstellungshöhe zum 31.12.2020 nach HGB und IFRS ¹
Oliver Zipse	73.882	398.503
	(135.272)	(358.043)
Klaus Fröhlich²	98.458	401.743
	(104.384)	(356.008)
Ilka Horstmeier	28.258	28.925
	(668)	(668)
Milan Nedeljković	32.561	34.078
	(1.516)	(1.516)
Pieter Nota	168.949	269.346
	(76.736)	(100.397)
Nicolas Peter	63.765	295.180
	(150.428)	(231.415)
Frank Weber³	6.773	398.503
	(–)	(–)
Andreas Wendt	98.843	135.147
	(34.672)	(36.304)
Gesamt⁴	571.489	1.961.425
	(957.504)	(2.456.758)

¹ Wert zum Bilanzstichtag errechnet auf Basis des Schlusskurses der BMW Stammaktie im Xetra-Handel am 30. Dezember 2020 (72,23 €).

² Mitglied des Vorstands bis 30. Juni 2020

³ Mitglied des Vorstands seit 1. Juli 2020

⁴ Die Vorjahresangaben beinhalten Angaben zur Vergütung von im Geschäftsjahr 2019 ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands.

Für im Geschäftsjahr 2020 amtierende Mitglieder des Vorstands sind im Berichtsjahr Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses in Höhe von 2,6 Mio. € (2019: 2,9 Mio. €) angefallen. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen für die Dotierung von Pensionsrückstellungen gemäß IAS 19.

Die Gesamtbezüge der früheren Mitglieder des Vorstands und ihrer Hinterbliebenen betragen für das Geschäftsjahr 2020 insgesamt 13,1 Mio. € (2019: 16,0 Mio. €). In diesen Gesamtbezügen der früheren Mitglieder des Vorstands sind auch die im Rahmen des Ausscheidens von Herrn Fröhlich oben dargestellten Beträge in Höhe von 0,6 Mio. € enthalten. Diese sind teilweise noch nicht zur Auszahlung gekommen.

Die Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Mitgliedern des Vorstands und deren Hinterbliebenen sind nach IAS 19 mit 118,8 Mio. € (2019: 113,1 Mio. €) zurückgestellt.

Versorgungszusagen

in €	Dienstzeitaufwand nach IFRS im Geschäftsjahr 2020 ¹	Dienstzeitaufwand nach HGB im Geschäftsjahr 2020 ¹	Barwert der Anwartschaften auf Pensionen nach IFRS ¹	Barwert der Anwartschaften auf Pensionen nach HGB ¹
Oliver Zipse	502.626	506.861	3.701.016	3.700.982
	(406.452)	(406.452)	(3.054.273)	(3.054.125)
Klaus Fröhlich²	175.000	175.000	3.556.660	3.556.660
	(353.327)	(355.573)	(3.256.267)	(3.256.267)
Ilka Horstmeier	352.433	355.375	1.391.936	1.391.331
	(58.333)	(58.333)	(993.548)	(992.662)
Milan Nedeljković	352.121	355.076	1.830.168	1.829.906
	(87.500)	(87.500)	(1.421.605)	(1.421.152)
Pieter Nota	354.680	357.593	1.157.145	1.156.993
	(359.979)	(362.125)	(760.562)	(760.306)
Nicolas Peter	351.746	354.711	3.134.163	3.134.163
	(353.327)	(355.573)	(2.656.550)	(2.656.550)
Frank Weber³	175.000	175.000	655.460	655.172
	(-)	(-)	(-)	(-)
Andreas Wendt	351.746	354.711	2.863.441	2.863.441
	(353.327)	(355.573)	(2.414.082)	(2.414.082)
Gesamt⁴	2.615.352	2.634.327	18.289.989	18.288.648
	(2.876.116)	(2.890.450)	(27.962.636)	(27.960.893)

¹ Der Dienstzeitaufwand für die Pensionszusagen weicht aufgrund unterschiedlicher Bewertungsansätze für den Barwert der leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen nach IFRS sowie für den Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtungen nach HGB voneinander ab.

² Mitglied des Vorstands bis 30. Juni 2020

³ Mitglied des Vorstands seit 1. Juli 2020

⁴ Die Vorjahresangaben beinhalten Angaben zu im Geschäftsjahr 2019 ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstands.

Weiterentwicklung der Vergütung des Vorstands für Geschäftsjahre ab 2021

Der Aufsichtsrat hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr intensiv mit den neuen Anforderungen an die Vorstandsvergütung befasst, die aus dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten EU-Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) sowie den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 16. Dezember 2019 resultieren. In seiner Sitzung im Dezember 2020 hat der Aufsichtsrat auf Empfehlung des Personalausschusses eine Weiterentwicklung des bestehenden Systems der Vorstandsvergütung für Geschäftsjahre ab 2021 beschlossen. In die Beratung hat der Aufsichtsrat auch die Empfehlungen eines unabhängigen Vergütungsexperten sowie Anregungen von Investorenvertretern und Analysten einbezogen. Im Einvernehmen mit den amtierenden Vorstandsmitgliedern wurden deren Dienstverträge bereits zum 1. Januar 2021 angepasst, um die Änderungen des Vergütungssystems für Geschäftsjahre ab 2021 für alle Vorstandsmitglieder zeitgleich umzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird das neue Vergütungssystem für den Vorstand der ordentlichen Hauptversammlung 2021 zur Billigung vorlegen. Das neue Vergütungssystem wird in der Einladung zur Hauptversammlung ausführlich erläutert.

Wesentliche Merkmale des neuen Vergütungssystems sind insbesondere:

- Das neue Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder ist einfach, klar und verständlich gestaltet. Es entspricht den Vorgaben des Aktiengesetzes sowie den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zur Vorstandsvergütung.
- Mit dem neuen Vergütungssystem wird die variable, erfolgsabhängige Vergütung in der Zielausprägung noch stärker auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Nichtfinanzielle Ziele, insbesondere auf den Gebieten Umwelt (z. B. Reduzierung der CO₂-Emissionen), Soziales und Governance werden angemessen berücksichtigt.
- Der Performance Cash Plan entfällt für die Zukunft. Dies führt zu einer Vereinfachung des Vergütungssystems.
- Der überwiegende Teil der variablen Bezüge des Vorstands wird in der Zielausprägung künftig aktienorientiert gewährt. Damit entspricht das Unternehmen der Empfehlung des Deutschen Corporate

Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019. Um das Vergütungssystem zu vereinfachen, entfällt die Matching-Komponente, die bislang nach Ablauf der vierjährigen Haltefrist durch das Unternehmen in bar oder in Aktien geleistet wurde. Wie bislang gewährt das Unternehmen einen Barbetrag (sogenannter Eigeninvestmentbarbetrag), der abzüglich Steuern und Abgaben für den Erwerb von BMW Stammaktien zu verwenden ist. Im Vergleich zur bisherigen Ausgestaltung wird der Eigeninvestmentbarbetrag in der Zielausprägung signifikant erhöht, da er den Performance Cash Plan als Long Term Incentive ersetzt. Die Höhe des Eigeninvestmentbarbetrags ist in der Zielausprägung hälftig von der Erreichung eines RoCE Zielwerts für das Segment Automobile und hälftig von der Erreichung strategischer Fokusziele abhängig, die der Aufsichtsrat in Einklang mit der Unternehmensstrategie und der Unternehmensplanung festlegt.

- Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, die mit dem Eigeninvestmentbarbetrag erworbenen BMW Stammaktien langfristig, das heißt mindestens über einen Zeitraum von vier Jahren, zu halten.
- Die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile unterliegt im neuen Vergütungssystem besonderen vertraglichen Regelungen zu Einbehalt (Malus) und Rückforderung (Clawback).

Ausblick: Vergütungselemente, Parameter, Zielvergütungshöhen und Obergrenzen für Geschäftsjahre ab Geschäftsjahr 2021

Bestandteil	Parameter / Bemessungsgrundlage, Festlegungen zur Höhe
GRUNDVERGÜTUNG	
	Mitglied des Vorstands: – 0,90 Mio. € p.a. (1. Bestellperiode) – 1,05 Mio. € p.a. (ab 2. Bestellperiode oder 4. Mandatsjahr)
	Vorstandsvorsitzender: – 1,95 Mio. € p.a. – Wird anteilig monatlich ausgezahlt
VARIABLE BEZÜGE	
Tantieme (Summe von Ergebniskomponente und Leistungskomponente)	– Zielbetrag p.a. (bei 100 % Zielerreichung): – 0,95 Mio. € (1. Bestellperiode) – 1,15 Mio. € (ab 2. Bestellperiode oder 4. Mandatsjahr) – 2,10 Mio. € (Vorstandsvorsitzender) – Obergrenze 180 % des Zielbetrags – Auszahlung nach der Hauptversammlung, der der Jahresabschluss des jeweiligen Geschäftsjahres vorgelegt wird
a) Ergebniskomponente (entspricht bei 100 % Zielerreichung 50 % des Zielbetrags)	– Bemessungszeitraum ein Jahr – Basisgröße p.a. (50 % des Zielbetrags der Tantieme): – 0,475 Mio. € (1. Bestellperiode) – 0,575 Mio. € (ab 2. Bestellperiode oder 4. Mandatsjahr) – 1,050 Mio. € (Vorstandsvorsitzender) – Formel: 50 % des Zielbetrags x Ergebnisfaktor – Ergebnisfaktor wird abgeleitet aus einer Zuordnungstabelle mit den Parametern Ergebnisanteil der Aktionäre der BMW AG und Konzernumsatzrendite nach Steuern im Gewährungsjahr – Zuordnungstabelle wird im Voraus festgelegt – Ergebnisfaktor beträgt 1,0 z. B. bei einem Ergebnisanteil der Aktionäre der BMW AG von 5,3 Mrd. € und einer Konzernumsatzrendite nach Steuern von 5,6 % – Ergebnisfaktor beträgt 1,5 z. B. bei einem Ergebnisanteil der Aktionäre der BMW AG von 6,9 Mrd. € und einer Konzernumsatzrendite nach Steuern von 7,3 % – Ergebnisfaktor beträgt 0 bei einem Ergebnisanteil der Aktionäre der BMW AG < 3,0 Mrd. € oder einer Konzernumsatzrendite nach Steuern < 3,0 % – Ergebnisfaktor kann maximal 1,8 betragen – Maximaler Betrag der Ergebniskomponente p.a.: – 0,855 Mio. € (1. Bestellperiode) – 1,035 Mio. € (ab 2. Bestellperiode oder 4. Mandatsjahr) – 1,890 Mio. € (Vorstandsvorsitzender)

Bestandteil

b) Leistungskomponente
(entspricht bei 100 % Zielerreichung 50 % des Zielbetrags)

Parameter / Bemessungsgrundlage, Festlegungen zur Höhe

- Bemessungszeitraum ein Jahr
- Basisgröße p.a. (50 % des Zielbetrags der Tantieme):
 - 0,475 Mio. € (1. Bestellperiode)
 - 0,575 Mio. € (ab 2. Bestellperiode oder 4. Mandatsjahr)
 - 1,050 Mio. € (Vorstandsvorsitzender)
- Formel: 50 % des Zielbetrags x Leistungsfaktor
- Vorwiegend qualitative, nichtfinanzielle Kriterien, ausgedrückt in einem Leistungsfaktor, mit dem der Beitrag des Vorstands zur nachhaltigen und langfristigen Entwicklung sowie zur Zukunftsorientierung des Unternehmens bewertet wird
- Zusätzliche Trendbetrachtung über mindestens drei Geschäftsjahre, um Auswirkungen von Entscheidungen und Maßnahmen aus der Vergangenheit im Gewährungsjahr sowie die Auswirkungen von Entscheidungen und Maßnahmen im Gewährungsjahr auf künftige Geschäftsjahre zu bewerten
- Zusammensetzung des Leistungsfaktors in der Zielausprägung:
 - 10 % individuelle Ziele
 - 50 % ressortübergreifende Ziele mit ESG Kriterien
 - 40 % sonstige ressortübergreifende Ziele
- Kriterien für die ressortübergreifenden Ziele mit ESG-Kriterien sind insbesondere: Innovationsleistung (ökologisch, z. B. Reduzierung der CO₂-Emissionen), Entwicklung der Reputation des Unternehmens aufgrund von ESG-Aspekten (z. B. Unternehmenskultur, Förderung Integrität und Compliance), Wandlungsfähigkeit, Attraktivität als Arbeitgeber, Führungsleistung
- Kriterien für die sonstigen ressortübergreifenden Ziele sind insbesondere: Markstellung im Wettbewerbsvergleich, Innovationsleistung (ökonomisch), Entwicklung der Reputation des Unternehmens aufgrund nicht ESG-bezogener Aspekte (z. B. Wahrnehmung am Kapitalmarkt, Markenstärke), Kundenorientierung
- Festlegung der Messgrößen und Zielwerte vor Beginn des Geschäftsjahres
- Leistungsfaktor kann maximal 1,8 betragen
- Maximaler Betrag der Leistungskomponente p.a.:
 - 0,855 Mio. € (1. Bestellperiode)
 - 1,035 Mio. € (ab 2. Bestellperiode oder 4. Mandatsjahr)
 - 1,890 Mio. € (Vorstandsvorsitzender)

Performance Cash Plan

Entfällt

Bestandteil

Aktienbasiertes Vergütungsprogramm mit Haltepflichten

Parameter / Bemessungsgrundlage, Festlegungen zur Höhe

a) Eigeninvestmentbarbetrag

- Verpflichtung des Vorstandsmitglieds, einen zweckgebundenen Barbetrag (Eigeninvestmentbarbetrag) nach Abzug von Steuern und Abgaben in Stammaktien der Gesellschaft zu investieren
- Verpflichtung des Vorstandsmitglieds, die erworbenen Stammaktien mindestens vier Jahre zu halten (Share Ownership)
- Bemessungszeitraum insgesamt fünf Jahre (ein Jahr für die Ermittlung des Eigeninvestmentbarbetrags, vier Jahre Haltepflicht)

- Zielbetrag p. a. (bei 100 % Zielerreichung):
 - 1,10 Mio. € (1. Bestellperiode)
 - 1,28 Mio. € (ab 2. Bestellperiode oder 4. Mandatsjahr)
 - 2,35 Mio. € (Vorstandsvorsitzender)
- 50 % des Zielbetrags abhängig vom im Segment Automobile erreichten RoCE (RoCE-Komponente)
- 50 % des Zielbetrags abhängig von der Erreichung vorab festgelegter Strategischer Fokusziele (Komponente Strategische Fokusziele)
- Begrenzung bei 180 % des Zielbetrags
- Auszahlung nach der Hauptversammlung, der der Jahresabschluss des jeweiligen Geschäftsjahres vorgelegt wird

aa) RoCE-Komponente

(entspricht bei 100 % Zielerreichung 50 % des Zielbetrags)

- Zielbetrag RoCE-Komponente p. a. (50 % des Zielbetrags des Eigeninvestmentbarbetrags):
 - 0,55 Mio. € (1. Bestellperiode)
 - 0,64 Mio. € (ab 2. Bestellperiode oder 4. Mandatsjahr)
 - 1,175 Mio. € (Vorstandsvorsitzender)
- Formel: 50 % des Zielbetrags x RoCE-Faktor
- RoCE-Faktor wird abgeleitet aus dem für das Gewährungsjahr erreichten RoCE im Segment Automobile
- Festlegung Mindest-, Ziel- und Höchstwerte für den RoCE vor Beginn des Geschäftsjahres
- RoCE-Faktor kann maximal 1,8 betragen

bb) Komponente Strategische Fokusziele

(entspricht bei 100 % Zielerreichung 50 % des Zielbetrags)

- Zielbetrag Komponente Strategische Fokusziele p. a. (50 % des Zielbetrags des Eigeninvestmentbarbetrags):
 - 0,55 Mio. € (1. Bestellperiode)
 - 0,64 Mio. € (ab 2. Bestellperiode oder 4. Mandatsjahr)
 - 1,175 Mio. € (Vorstandsvorsitzender)
- Mindestens zwei Strategische Fokusziele nichtfinanzieller Art abgeleitet aus der Unternehmensstrategie und Unternehmensplanung
- Gewichtung der Strategischen Fokusziele wird vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen
- Formel bei zwei Strategischen Fokuszielen mit gleicher Gewichtung p. a.:
25 % des Zielbetrags des Eigeninvestmentbarbetrags x Faktor Strategisches Fokusziel 1 + 25 % des Zielbetrags des Eigeninvestmentbarbetrags x Faktor Strategisches Fokusziel 2
- Festlegung Mindest-, Ziel- und Höchstwerte für jedes Fokusziel vor Beginn des Geschäftsjahres
- Faktor für das jeweilige Fokusziel kann maximal 1,8 betragen

b) Aktienbasierte Vergütungskomponente
(Matching-Komponente)

Entfällt

Bestandteil	Parameter / Bemessungsgrundlage, Festlegungen zur Höhe		
REGELUNGEN ZUM EINBEHALT UND DER RÜCKFORDERUNG VON VERGÜTUNG			
a) Malus	<ul style="list-style-type: none"> — Vereinbarung zum Einbehalt variabler Vergütung bei bestimmten schwerwiegenden Compliance Verstößen oder (als vorläufiger Malus) begründetem Verdacht — Malus grundsätzlich auch nach Ausscheiden aus dem Vorstand möglich — Gilt ab Geschäftsjahr 2021 		
a) Clawback	<ul style="list-style-type: none"> — Vereinbarung zur Rückforderung bereits ausbezahlter variabler Vergütung bei bestimmten schwerwiegenden Compliance Verstößen, unrichtigen Berechnungsgrundlagen der Vergütung oder fehlerhaften Abschlüssen — Rückforderung grundsätzlich auch nach Ausscheiden aus dem Vorstand möglich — Gilt ab Geschäftsjahr 2021 		
SONSTIGE FESTE BEZÜGE (NEBENLEISTUNGEN)			
Vertragliche Vereinbarung, im Wesentlichen: geldwerte Vorteile aufgrund Nutzung von Dienstfahrzeugen und des BMW Fahrdienstes, Versicherungsleistungen, Zuschüsse zu Sicherheitseinrichtungen, Mitarbeiterrabatte			
AUSGLEICHSZAHLUNG			
Der Aufsichtsrat kann bei Neueintritten Zahlungen zum Ausgleich von Gehaltsverlusten aus einem vorangehenden Dienstverhältnis und zur Deckung von Umzugskosten gewähren. Diese fallen unter die Maximalvergütung.			
ALTERSVERSORGUNG			
Modell	Wesentliche Merkmale		
Beitragsorientiertes System mit garantierter Mindestrendite	<p>Höhe der Leistung richtet sich nach den auf dem individuellen Ansparkonto gutgeschriebenen Versorgungsbeiträgen und Zinsen, unterschiedliche Auszahlungsformen</p> <p>Versorgungsbeitrag p. a.:</p> <p>Mitglied des Vorstands: 400.000 €</p> <p>Vorstandsvorsitzender: 700.000 €</p>		
BETRAGSMÄSSIGE HÖCHSTGRENZEN			
in € p. a.	Tantieme	Aktienorientierte Vergütung (Eigeninvestmentbarbetrag)	Maximalvergütung*
Mitglied des Vorstands in der 1. Bestellperiode	1.710.000	1.980.000	4.925.000
Mitglied des Vorstands ab der 2. Bestellperiode oder ab dem 4. Mandatsjahr	2.070.000	2.304.000	5.500.000
Vorsitzender des Vorstands	3.780.000	4.230.000	9.850.000

* Maximalvergütung i.S.d. § 87 a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 AktG. Die betragsmäßige Gesamtbergrenze liegt unter der Summe der Maximalbeträge aus den einzelnen Komponenten.

2. Vergütung des Aufsichtsrats

Satzungsregelung, Verfahren

Die für das Berichtsjahr anwendbare Vergütungsregelung wurde von der Hauptversammlung am 14. Mai 2020 beschlossen; sie ist in § 15 der Satzung niedergelegt. Mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2020 wurde die Aufsichtsratsvergütung als reine Festvergütung ausgestaltet. Im Einklang mit dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten EU-Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) ist durch die Hauptversammlung einer börsennotierten Aktiengesellschaft mindestens alle vier Jahre ein Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zu fassen. Der ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2021 soll eine Bestätigung der bestehenden Vergütungsregelung vorgeschlagen werden.

Vergütungsgrundsätze, Vergütungselemente

Die Ausgestaltung der Vergütung des Aufsichtsrats als reine Festvergütung soll die unabhängige Ausübung der Kontroll- und Beratungsfunktion stärken und entspricht der Anregung G.18 des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 16. Dezember 2019. Satzungsgemäß erhält jedes Aufsichtsratsmitglied der BMW AG ohne vergütungsrelevante Zusatzfunktion neben dem Ersatz seiner angemessenen Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von 200.000 €.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 empfiehlt in G.17 außerdem, den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat sowie den Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen aufgrund des höheren zeitlichen Aufwands bei der Vergütung zu berücksichtigen. Dementsprechend sieht die Satzung der BMW AG vor, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats das Dreifache und jeder Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats das Doppelte der Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds

ohne vergütungsrelevante Zusatzfunktionen erhält. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält das Zweieinviertelfache, der Vorsitzende eines anderen Ausschusses des Aufsichtsrats das Doppelte, jedes Mitglied des Prüfungsausschusses das Doppelte sowie jedes Mitglied eines anderen Ausschusses das Eineinhalbfache der Vergütung eines Aufsichtsratsmitglieds, sofern der Ausschuss an mindestens drei Tagen des Geschäftsjahres zu einer Sitzung zusammengekommen ist. Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats jedoch mehrere der vorgenannten Funktionen ausübt, bemisst sich seine Vergütung ausschließlich nach der Funktion, die unter diesen am höchsten vergütet wird. Bei unterjährigen Veränderungen in der Besetzung des Aufsichtsrats oder bei der Wahrnehmung vergütungsrelevanter Zusatzfunktionen verändert sich die Vergütung zeitanteilig.

Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats (Plenum), an der es teilgenommen hat, ein nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbares Sitzungsgeld von 2.000 € pro Sitzung. Mehrere Sitzungen am selben Tag werden nicht separat vergütet.

Ferner erstattet die Gesellschaft jedem Aufsichtsratsmitglied seine angemessenen Auslagen.

Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats stehen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben ein Büro mit Assistenz und die BMW Fahrbereitschaft zur Verfügung.

Übersicht Vergütung¹

	Faktor	Betrag in EUR p.a. ³
Mitglied des Aufsichtsrats	1,00	200.000
Vorsitzender des Aufsichtsrats	3,00	600.000
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	2,00	400.000
Vorsitzender des Prüfungsausschusses ²	2,25	450.000
Vorsitzender eines anderen Ausschusses ²	2,00	400.000
Mitglied des Prüfungsausschusses ²	2,00	400.000
Mitglied eines anderen Ausschusses ²	1,50	300.000

¹ Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats mehrere vergütungsrelevante Zusatzfunktionen ausübt, bemisst sich seine Vergütung ausschließlich nach der am höchsten vergüteten Funktion.

² Sofern der Ausschuss an mindestens drei Tagen des Geschäftsjahres zu einer Sitzung zusammengekommen ist.

³ Zzgl. Sitzungsgeld i. H. v. 2.000 EUR/Plenumsitzung

Aufsichtsratsvergütung im Geschäftsjahr 2020 insgesamt

Gemäß § 15 der Satzung erhält der Aufsichtsrat für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2020 Bezüge in Höhe von insgesamt 5,6 Mio. € (2019: 5,6 Mio. €).

in Mio. €	2020		2019	
	Höhe	Anteil in %	Höhe	Anteil in %
Feste Bezüge	5,6	100,0	2,0	35,7
Variable Bezüge	–	–	3,6	64,3
Bezüge	5,6	100,0	5,6	100,0

Aufsichtsratsmitglieder haben vom Unternehmen im Berichtsjahr keine weiteren Vergütungen beziehungsweise Vorteile für persönlich erbrachte Beratungs- oder Vermittlungsleistungen erhalten.

Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2020 (2019), individualisiert

in €	Feste Vergütung	Sitzungsgeld	Variable Vergütung ⁶	Gesamt
Norbert Reithofer (Vors.)	600.000	10.000	–	610.000
	(210.000)	(10.000)	(420.000)	(640.000)
Manfred Schoch (stellv. Vors.)¹	400.000	10.000	–	410.000
	(140.000)	(10.000)	(280.000)	(430.000)
Stefan Quandt (stellv. Vors.)	400.000	10.000	–	410.000
	(140.000)	(10.000)	(280.000)	(430.000)
Stefan Schmid (stellv. Vors.)¹	400.000	10.000	–	410.000
	(140.000)	(10.000)	(280.000)	(430.000)
Karl-Ludwig Kley (stellv. Vors.)²	418.548	10.000	–	428.548
	(140.000)	(8.000)	(280.000)	(428.000)
Kurt Bock (Vors. Prüfungsausschuss)³	357.930	10.000	–	367.930
	(70.000)	(10.000)	(140.000)	(220.000)
Christiane Benner¹	200.000	10.000	–	210.000
	(70.000)	(10.000)	(140.000)	(220.000)
Verena zu Dohna-Jaeger¹	200.000	10.000	–	210.000
	(43.844)	(8.000)	(87.688)	(139.532)
Heinrich Hiesinger	200.000	10.000	–	210.000
	(70.000)	(10.000)	(140.000)	(220.000)
Reinhard Hüttl⁴	190.000	10.000	–	200.000
	(70.000)	(8.000)	(122.000)	(200.000)
Susanne Klatten	200.000	10.000	–	210.000
	(70.000)	(10.000)	(140.000)	(220.000)
Renate Köcher⁵	74.194	2.000	–	76.194
	(70.000)	(10.000)	(140.000)	(220.000)

>>

Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2020 (2019), individualisiert

in €	Feste Vergütung	Sitzungsgeld	Variable Vergütung ⁸	Gesamt
Horst Lischka¹	200.000	10.000	–	210.000
	(70.000)	(10.000)	(140.000)	(220.000)
Willibald Löw¹	200.000	10.000	–	210.000
	(70.000)	(10.000)	(140.000)	(220.000)
Simone Menne	200.000	10.000	–	210.000
	(70.000)	(10.000)	(140.000)	(220.000)
Dominique Mohabeer¹	200.000	10.000	–	210.000
	(70.000)	(10.000)	(140.000)	(220.000)
Brigitte Rödиг¹	200.000	10.000	–	210.000
	(70.000)	(10.000)	(140.000)	(220.000)
Anke Schäferkordt⁶	126.344	8.000	–	134.344
	(–)	(–)	(–)	(–)
Vishal Sikka	200.000	8.000	–	208.000
	(43.844)	(8.000)	(87.688)	(139.532)
Thomas Wittig	200.000	10.000	–	210.000
	(43.844)	(8.000)	(87.688)	(139.532)
Werner Zierer¹	200.000	10.000	–	210.000
	(70.000)	(10.000)	(140.000)	(220.000)
Gesamt⁷	5.367.016	198.000	–	5.565.016
	(1.820.564)	(196.000)	(3.623.128)	(5.639.692)

¹ Diese Arbeitnehmervertreter haben erklärt, ihre Vergütung entsprechend den Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbunds an die Hans-Böckler-Stiftung abzuführen.

² Vorsitzender des Prüfungsausschusses bis 14. Mai 2020

³ Vorsitzender des Prüfungsausschusses seit 14. Mai 2020

⁴ Aufgrund der Vorgaben seines Dienstherrn hat Herr Prof. Dr. Hüttl bis auf weiteres auf eine Aufsichtsratsvergütung verzichtet, soweit diese den Betrag von 200.000 € p. a. übersteigt.

⁵ Mitglied des Aufsichtsrats bis 14. Mai 2020

⁶ Mitglied des Aufsichtsrats seit 14. Mai 2020

⁷ Die Vorjahresangaben beinhalten die Vergütung bereits im Geschäftsjahr 2019 ausgeschiedener Mitglieder des Aufsichtsrats.

⁸ Die erfolgsorientierte Vergütung für das Geschäftsjahr 2019 wurde auf den anwendbaren Höchstbetrag begrenzt.

3. Sonstiges

Abgesehen von der oben dargestellten Vorauszahlung aus dem Performance Cash Plan 2019 – 2021 wurden Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats durch die BMW AG oder Tochtergesellschaften im Geschäftsjahr 2020 weder Kredite oder Vorschüsse gewährt noch wurden zu ihren Gunsten Haftungsverhältnisse eingegangen. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben im Berichtsjahr mit Gesellschaften der BMW Group Fahrzeugkauf- und zusammenhängende Serviceverträge sowie Verträge über Fahrzeugmiete, Fahrzeugleasing und Fahrzeugfinanzierung zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen.

GLOSSAR UND KENNZAHLEN-ERLÄUTERUNG

AKTIVIERUNGSQUOTE

Verhältnis der Investitionen in aktivierungspflichtige Entwicklungskosten zu den Forschungs- und Entwicklungsleistungen.

ANLEIHE

Schuldverschreibung, die die Rückzahlung des Nennwerts nach einer festgelegten Laufzeit sowie eine feste oder variable Verzinsung durch den Emittenten verbrieft.

ASSET-BACKED-FINANZIERUNGEN

Form der Unternehmensfinanzierung, bei der offene Forderungen an eine Finanzierungsgesellschaft verkauft werden.

AUS- UND WEITERBILDUNG

Ausbildungskosten umfassen alle Kosten des Berichtsjahres, die im Rahmen der Berufsausbildung in der BMW Group in insgesamt sieben Ländern anfallen. Dazu zählen die Personalkosten der Ausbilder und Auszubildenden sowie Sachkosten und Investitionen, die mit der Ausbildung in Zusammenhang stehen.

Die Zahl der Auszubildenden in der BMW Group beinhaltet Auszubildende der nationalen und internationalen Werke in sieben Ländern, der Zentralbereiche, der nationalen Niederlassungen sowie der Standorte der internationalen Vertriebsgesellschaften und des Segments Finanzdienstleistungen.

Zu den Weiterbildungskosten zählen alle Kosten, die in den konsolidierten Gesellschaften der BMW Group im Rahmen der Weiterbildung anfallen. Sie beinhalten Bereitstellungs- und Durchführungskosten sowie Opportunitätskosten und Investitionen, die im Rahmen der Weiterbildung vorgenommen werden. Enthalten sind auch kalkulatorische Abschreibungen, die auf der Basis von Inventarlisten ermittelt werden.

AUSLIEFERUNGEN

Ein Neu- oder Gebrauchtfahrzeug wird als Auslieferung erfasst, wenn das Fahrzeug an einen Endkunden übergeben wird. Zu den Endkunden gehören auch Leasingnehmer im Rahmen von Leasingverträgen mit BMW Financial Services sowie in den USA und Kanada auch Händler, wenn sie ein Fahrzeug als Werkstattersatzfahrzeug oder Vorführfahrzeug klassifizieren. Im Falle von

Gebrauchtfahrzeugen können zu den Endkunden auch Händler und andere Dritte zählen, wenn sie ein Fahrzeug bei einer Auktion oder direkt von der BMW Group erwerben. Für den Endkunden vorgesehene Fahrzeuge, die auf dem Transportwege einen Totalschaden erleiden, werden auch als Auslieferung gezählt. Auslieferungen können durch die BMW AG, eine ihrer internationalen Tochtergesellschaften, eine BMW Group Niederlassung oder einen unabhängigen Händler erfolgen. Die überwiegende Mehrzahl der Auslieferungen und damit die Meldung einer Auslieferung an die BMW Group erfolgt durch unabhängige Händler.

BILANZIELLES GESCHÄFTSVOLUMEN

Wird ermittelt aus den Positionen Vermietete Erzeugnisse sowie langfristige und kurzfristige Forderungen aus Finanzdienstleistungen der Segmentbilanz Finanzdienstleistungen.

BRUTTOMARGE

Verhältnis des Bruttoergebnisses vom Umsatz zu den Umsatzerlösen.

CASHFLOW

Periodischer Nettozu- oder -abfluss liquider Mittel.

CASHFLOW AT RISK

Analog zu Value at Risk.

CASH FLOW HEDGES

Werden zur Absicherung von zukünftigen Cash-flows vor allem im Zusammenhang mit Wechselkurs-schwankungen geschlossen.

CO₂-EMISSIONEN NEUWAGENFLOTTE

Zur Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Flotten-emissionen eines Herstellers wird der gewichtete Mittelwert der CO₂-Emissionen über alle im Berichtszeitraum neu zugelassenen Fahrzeuge ermittelt. Zugrunde liegen das Volumen der Neuzulassungen eines Herstellers in der EU einschließlich Norwegen und Island im Kalenderjahr sowie die einzelfahrzeugspezifischen CO₂-Emissionen, die nach dem WLTP-Typprüfverfahren ermittelt und auf den Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) zurückgerechnet werden. Der nach internen Berechnungen ermittelte CO₂-Flottenwert der BMW Group für das Berichtsjahr 2020 beinhaltet gesetzlich zulässige Anrechnungsfaktoren (Phase-In, Supercredits und Öko-Innovationen).

Die CO₂-Flottenprognose 2021 basiert gemäß gesetzlicher Vorgaben auf WLTP und beinhaltet geringere Anrechnungsfaktoren, da für 2021 kein Phase-In mehr zulässig ist und die BMW Group die maximal

anrechenbaren Supercredits 2020 in vollem Umfang genutzt hat. Daher wurde zur besseren Vergleichbarkeit der CO₂-Flottenprognose 2021 und des CO₂-Flottenwerts 2020 eine interne Umrechnung des Werts für 2020 von NEFZ einschließlich der Anrechnungsfaktoren auf WLTP ohne Anrechnungsfaktoren vorgenommen. Diese Hilfskennzahl hat keinen offiziellen Charakter und existiert in der Gesetzgebung für das Jahr 2020 nicht, sondern dient lediglich einer nachvollziehbaren Überleitung auf das Jahr 2021.

COMMERCIAL PAPER

Abgezinste Schuldverschreibungen mit kurzer Laufzeit (< 1 Jahr).

CREDIT DEFAULT SWAP (CDS)

Inhaber von Wertpapieren (in der Regel Anleihen) sichern sich durch Prämienzahlungen an den Verkäufer eines Credit Default Swap gegen das Ausfallrisiko des Anleihenemittenten ab. Ähnlich wie bei Kreditausfallversicherungen verpflichtet sich der Empfänger der Prämien bei einem Zahlungsausfall zur Entrichtung einer Ausgleichszahlung an den Käufer des CDS.

EBIT

Ergebnis vor Finanzergebnis. Es setzt sich zusammen aus den Umsatzerlösen abzüglich der Umsatzkosten, Vertriebs- und Verwaltungskosten und des Saldos aus den sonstigen betrieblichen Erträgen und Aufwendungen.

EBIT-MARGE

Ergebnis vor Finanzergebnis bezogen auf die Umsatzerlöse.

EBT

EBIT zuzüglich Finanzergebnis.

EIGENKAPITALQUOTE

Verhältnis des Eigenkapitals zur Bilanzsumme.

ELEKTRIFIZIERTE FAHRZEUGE

Die BMW Group bezeichnet damit vollelektrische (Battery Electric Vehicle, BEV) und Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge (Plug-In-Hybrid Vehicle, PHEV), die geladen und auch rein elektrisch gefahren werden können.

ERGEBNIS JE AKTIE (EARNINGS PER SHARE/EPS)

Das Ergebnis je Aktie ergibt sich, indem für Stamm- und Vorzugsaktien das auf die jeweilige Aktiegattung entfallende Konzernergebnis nach Minderheitenanteilen auf die durchschnittliche Anzahl der jeweiligen Aktien bezogen wird. Beim Ergebnis je Vorzugsaktie werden nur die für das jeweilige Geschäftsjahr dividendenberechtigten Vorzugsaktien berücksichtigt.

FAIR VALUE

Beizulegender Zeitwert, der zu einem bestimmten Stichtag für einen Vermögensgegenstand oder eine Schuld besteht.

FAIR VALUE HEDGES

Werden zur Absicherung von Schwankungen des Fair Values von Bilanzposten geschlossen.

FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN

Bestehen aus Forschungs- und nicht aktivierungsfähigen Entwicklungskosten sowie aus Investitionen in aktivierungspflichtige Entwicklungskosten ohne deren planmäßige Abschreibungen.

FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSQUOTE

Verhältnis der Forschungs- und Entwicklungsleistungen zu den Konzernumsatzerlösen.

FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSSTANDORTE

An den internationalen Forschungs- und Entwicklungsstandorten sind die Ingenieur-, IT- und Prozesskompetenzen gebündelt, die zur (Vor-)Entwicklung von Hard- und Software für alle Produkte und Services der BMW Group notwendig sind.

FREE CASHFLOW

Der Free Cashflow ergibt sich aus den Zahlungsströmen der betrieblichen Tätigkeit und der Investitionstätigkeit. Die im Cashflow aus der Investitionstätigkeit enthaltenen Zahlungsströme aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Investmentanteilen werden

nicht berücksichtigt. Zahlungsströme aus der Anteilsveränderung und aus Ausschüttungen von at Equity bewerteten Finanzinvestitionen sind im Cashflow aus der Investitionstätigkeit enthalten.

GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT

Kaufbetrag eines Unternehmens abzüglich der um die Schulden geminderten Vermögenswerte. Der Mehrbetrag wird vom Käufer aufgrund zukünftiger Ertrags-erwartungen bezahlt.

INVESTITIONSQUOTE

Investitionen in Sachanlagen und übrige immaterielle Vermögenswerte (ohne aktivierte Entwicklungskosten) bezogen auf die Umsatzerlöse.

KONSOLIDIERUNG

Aus den Einzelabschlüssen aller zum Konsolidierungskreis gehörenden Tochterunternehmen wird ein Konzernabschluss erstellt, der die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage derart abbildet, als handele es sich um einen einzelnen Betrieb.

LIQUIDITÄT

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie Wertpapiere und Investmentanteile.

MITARBEITER

Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst die BMW AG sowie alle Gesellschaften, an denen eine Mehrheitsbeteiligung besteht, unabhängig von deren Konsolidierung. Nicht enthalten sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ruhenden Arbeitsverhältnissen, in der Freizeitphase der Altersteilzeit und Geringverdiener. Seit 2020 umfasst die Definition Mitarbeiter mit unbefristeten und befristeten Verträgen. Bis 2019 waren zusätzlich Aushilfen, Doktoranden, Praktikanten, Auszubildende, Langzeitkranke und Beschäftigte im Sabbatical enthalten.

PROGNOSE

Bei der Prognose ihrer bedeutsamsten Leistungsindikatoren legt die BMW Group folgende Terminologien und Bandbreiten zugrunde:

Vorjahresniveau	[-0,9%/+0,9%]
Leichter Anstieg	[+1,0%/+4,9%]
Leichter Rückgang	[-1,0%/-4,9%]
Solider Anstieg	[+5,0%/+9,9%]
Moderater Rückgang	[-5,0%/-9,9%]
Deutlicher Anstieg	>+10,0%
Deutlicher Rückgang	>-10,0%

Die Prognose für den Return on Capital Employed (RoCE) für die Segmente Automobile und Motorräder stützt sich – abweichend von den übrigen bedeutsamsten Leistungsindikatoren – auf die Veränderung in Prozentpunkten:

Vorjahresniveau	[-0,9%-Punkte/+0,9%-Punkte]
Leichter Anstieg	[+1,0%-Punkte/+4,9%-Punkte]
Leichter Rückgang	[-1,0%-Punkte/-4,9%-Punkte]
Solider Anstieg	[+5,0%-Punkte/+9,9%-Punkte]
Moderater Rückgang	[-5,0%-Punkte/-9,9%-Punkte]
Deutlicher Anstieg	>+10,0%-Punkte
Deutlicher Rückgang	>-10,0%-Punkte

RETURN ON CAPITAL EMPLOYED (ROCE)

Der RoCE in den Segmenten Automobile und Motorräder berechnet sich aus dem jeweiligen Segmentergebnis vor Finanzergebnis und dem durchschnittlich eingesetzten operativen Kapital – zum Ende der letzten fünf Quartale – im jeweiligen Segment. Das eingesetzte Kapital entspricht der Summe aller kurz- und langfristigen operativen Vermögenswerte, bereinigt um das Abzugskapital. Beim Abzugskapital handelt es sich um die Kapitalanteile, die dem operativen Geschäft weitestgehend zinslos zur Verfügung stehen.

RETURN ON EQUITY (ROE)/EIGENKAPITALRENDITE

Die Eigenkapitalrendite (RoE) im Segment Finanzdienstleistungen berechnet sich aus dem Segmentergebnis vor Steuern bezogen auf das durchschnittlich – zum Ende der letzten fünf Quartale – im Segment gebundene Eigenkapital aus der Segmentbilanz.

STEUERQUOTE

Verhältnis der Ertragsteuern zu dem Konzernergebnis vor Steuern.

UMSATZRENDITE NACH STEUERN

Verhältnis des Konzernüberschusses zu den Konzernumsatzerlösen.

UMSATZRENDITE VOR STEUERN

Verhältnis des Konzernergebnisses vor Steuern zu den Konzernumsatzerlösen.

VALUE AT RISK

Risikomaß, das den maximalen Verlust zum Ende einer festgelegten Laufzeit und unter Angabe einer bestimmten Wahrscheinlichkeit quantifiziert.

VERSICHERUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

ERKLÄRUNG GEMÄSS § 117 NR. 1 WPHG I.V.M.
§§ 297 ABS. 2 SATZ 4 UND 315 ABS. 1 SATZ 5 HGB

„Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.“

München, den 09. März 2021

Bayerische Motoren Werke
Aktiengesellschaft

DER VORSTAND

OLIVER ZIPSE

ILKA HORSTMEIER

DR. MILAN NEDELJKOVIĆ

PIETER NOTA

DR. NICOLAS PETER

FRANK WEBER

DR.-ING. ANDREAS WENDT

Der nachfolgend wiedergegebene Bestätigungsvermerk umfasst auch einen „Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Abschlusses und des Lageberichts nach § 317 Abs. 3b HGB“ („ESEF-Vermerk“). Der dem ESEF-Vermerk zugrunde liegende Prüfungsgegenstand (zu prüfende ESEF-Unterlagen) ist nicht beigefügt. Die geprüften ESEF-Unterlagen können im Bundesanzeiger eingesehen bzw. aus diesem abgerufen werden.

BESTÄTIGUNGSVER- MERK DES UNABHÄN- GIGEN ABSCHLUSS- PRÜFERS

**AN DIE BAYERISCHE MOTOREN WERKE
AKTIENGESELLSCHAFT, MÜNCHEN**

**VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES
KONZERNABSCHLUSSES UND DES
KONZERNLAGEBERICHTS**

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft, München, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns, der Gesamtergebnisrechnung des Konzerns, der Entwicklung des Eigenkapitals und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft, der mit dem Lagebericht der Gesellschaft zusammengefasst ist, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des Konzernlageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315 e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss,

entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt „Sonstige Informationen“ genannten Bestandteile des Konzernlageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Aus unserer Sicht waren folgende Sachverhalte am bedeutsamsten in unserer Prüfung:

- 1 **Bewertung vermieteter Erzeugnisse**
- 2 **Bewertung der Forderungen aus Finanzdienstleistungen**
- 3 **Bewertung der Rückstellungen für Gewährleistungs- und Kulanzverpflichtungen sowie für Produktgarantien**
- 4 **Bewertung der Beteiligung YOUR NOW**
- 5 **Bewertung der Rückstellung für Risiken aus einem EU-Kartellverfahren**

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir jeweils wie folgt strukturiert:

- 1 Sachverhalt und Problemstellung
- 2 Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- 3 Verweis auf weitergehende Informationen

Nachfolgend stellen wir die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1 **Bewertung vermieteter Erzeugnisse**

- 1 Der BMW Konzern vermietet im Rahmen von Operating-Lease-Verhältnissen Fahrzeuge an Endkunden (vermietete Erzeugnisse). Zum Bilanzstichtag beläuft sich der Wert der unter dem Bilanzposten „Vermietete Erzeugnisse“ ausgewiesenen Operating-Lease-Verhältnisse auf € 41.995 Mio. (ca. 19,4 % der Bilanzsumme). Die Bewertung vermieteter Erzeugnisse erfolgt zu Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten, die linear über die Vertragslaufzeit auf den erwarteten Restwert abgeschrieben werden (erzielbarer Betrag). Zentraler Schätzwert im Rahmen der Folgebewertung ist der zum Ende der Vertragslaufzeit erwartete Restwert der vermieteten Erzeugnisse. Für die Restwertprognosen zieht der BMW Konzern intern verfügbare Daten über historische Erfahrungswerte, aktuelle Marktdaten und Markteinschätzungen sowie Prognosen von externen Marktforschungsinstituten heran. Die Schätzung künftiger Restwerte ist aufgrund der Vielzahl der durch die gesetzlichen Vertreter zu treffenden Annahmen und des Umfangs der in die Ermittlung einfließenden Daten ermessensbehaftet.

Vor diesem Hintergrund und der daraus resultierenden erheblichen Schätzunsicherheiten bei der Bewertung der Restwerte der vermieteten Erzeugnisse war dieser Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

- 2 Im Rahmen unserer Prüfung haben wir unter anderem durch Befragungen und Einsichtnahme von Unterlagen zu den internen Berechnungsmethoden ein Verständnis von der Entwicklung der Operating-Lease-Verhältnisse, der zugrunde liegenden Restwertrisiken sowie der Geschäftsprozesse zur Identifizierung, Steuerung, Überwachung und Bewertung der Restwertrisiken erlangt. Zudem haben wir die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems insbesondere in Bezug auf die Ermittlung der erwarteten Restwerte beurteilt. Dies umfasste die Würdigung der Ordnungsmäßigkeit der relevanten IT-Systeme sowie der darin implementierten Schnittstellen durch unsere IT-Spezialisten. Darüber hinaus haben wir die Angemessenheit der Prognoseverfahren, die Modellannahmen sowie die verwendeten Parameter für die Bewertung der Restwerte anhand der vom BMW Konzern durchgeführten Validierungen gewürdigt. Hierzu führten wir Befragungen der für die Steuerung und Überwachung von Restwertrisiken befassten Experten des BMW Konzerns durch und nahmen Einsicht in die internen Analysen zu Restwertentwicklungen, Restwertprognosen sowie in die Validierungsergebnisse. Die rechnerische Richtigkeit der Prognosewerte haben wir anhand der wesentlichen Berechnungsschritte nachvollzogen.

Auf Basis der von uns durchgeführten Prüfungshandlungen konnten wir uns davon überzeugen, dass die der Bewertung zugrunde liegenden Methoden und Prozesse zur Ermittlung der erwarteten Restwerte der vermieteten Erzeugnisse sachgerecht sind und die in das Prognosemodell für den Restwert einfließenden Annahmen und Parameter insgesamt angemessen sind.

- 3 Die Angaben der Gesellschaft zu den angewandten „Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen sowie Annahmen, Ermessensentscheidungen und Schätzungen“ sind im Anhang unter Anmerkung 5 und zu den vermieteten Erzeugnissen unter Anmerkung 23 enthalten.

2 Bewertung der Forderungen aus Finanzdienstleistungen

- 1 Der BMW Konzern bietet Endkunden, Händlern und Importeuren verschiedene Finanzierungsmodelle für Fahrzeuge an. In diesem Zusammenhang werden in der Bilanz zum Bilanzstichtag kurz- und langfristige Forderungen aus Finanzdienstleistungen in Höhe von insgesamt € 84.277 Mio. (ca. 38,9% der Bilanzsumme) ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag bestehen hierauf Wertberichtigungen in Höhe von € 1.639 Mio. Zur Ermittlung der Höhe der erforderlichen Wertberichtigung auf Forderungen aus Finanzdienstleistungen werden unter anderem die Bonität der Händler, Importeure und Endkunden sowie etwaige Verlustquoten vom BMW Konzern eingeschätzt und Risikovororgeparameter aus historischen Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlustquoten abgeleitet.

Die Ermittlung der Wertberichtigungen durch die gesetzlichen Vertreter ist aufgrund mehrerer wertbestimmender Faktoren, wie der Bonitätseinschätzung, der Bestimmung der Ausfallwahrscheinlichkeiten sowie der Verlustquoten in erheblichem Umfang

ermessensbehaftet und war daher im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

- 2 Im Rahmen unserer Prüfung haben wir unter anderem durch Befragungen, Einsichtnahme von Unterlagen zu den internen Berechnungsmethoden und Auswertungen ein umfassendes Verständnis von der Entwicklung der Forderungen aus Finanzdienstleistungen, der damit verbundenen adressenausfallbezogenen Risiken sowie von den Geschäftsprozessen zur Identifizierung, Steuerung, Überwachung und Bewertung der Adressenausfallrisiken erlangt. Darüber hinaus haben wir die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems in Bezug auf die Höhe der zu erfassenden Wertberichtigung beurteilt. Dazu haben wir auch die relevanten IT-Systeme und internen Abläufe gewürdigt. Die Würdigung umfasste neben der Ordnungsmäßigkeit der betroffenen Systeme und zugehörigen Schnittstellen zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Daten auch die Beurteilung von automatisierten Kontrollen zur Datenverarbeitung durch unsere IT-Spezialisten. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir insbesondere die Angemessenheit der Risikoklassifizierungsverfahren sowie der verwendeten Risikovororgeparameter beurteilt. Dazu haben wir vor allem die regelmäßig von der Gesellschaft durchgeführten Validierungen der Parameter analysiert. Zur Beurteilung der Adressenausfallrisiken haben wir zudem mittels einer bewussten Auswahl anhand von Einzelfällen nachvollzogen, ob unter anderem die Merkmale für die Zuordnung zu den jeweiligen Risikoklassen entsprechend vorlagen und die Wertberichtigungen unter Anwendung der für diese Risikoklassen festgelegten Parameter berechnet wurden.

Die in die Bewertung der Forderungen für Finanzdienstleistungen einfließenden Annahmen und Parameter sind aus unserer Sicht insgesamt angemessen.

- 3 Die Angaben der Gesellschaft zu den angewandten „Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie Annahmen, Ermessensentscheidungen und Schätzungen“ sind im Anhang unter Anmerkung 5 und zu den „Forderungen aus Finanzdienstleistungen“ unter Anmerkung 25 enthalten.

3 Bewertung der Rückstellungen für Gewährleistungs- und Kulanzverpflichtungen sowie für Produktgarantien

- 1 Die Vorsorgen für Gewährleistungs- und Kulanzverpflichtungen sowie für Produktgarantien sind im Konzernabschluss des BMW Konzerns als wesentlicher Betrag in den sonstigen Rückstellungen enthalten. Die Verpflichtungen betragen zum 31. Dezember 2020 € 6.131 Mio. (ca. 2,8% der Bilanzsumme). Der BMW Konzern ist für die gesetzlich vorgeschriebene Gewährleistung und die Produktgarantien im jeweiligen Absatzmarkt verantwortlich. Zur Schätzung von ungewissen Verpflichtungen aus Gewährleistungs- und Kulanzverpflichtungen sowie aus Produktgarantien für abgesetzte Fahrzeuge werden Informationen über Art und Volumen aufgetretener Schäden sowie deren Behebung auf Fahrzeugmodellebene erfasst und ausgewertet. Die erwartete Höhe der Verpflichtungen wird aus den Aufwendungen der Vergangenheit extrapoliert und sofern die Ansatzkriterien des IAS 37 erfüllt sind, eine Rückstellung in entsprechender Höhe gebildet. Für konkrete oder zu erwartende Einzelsachverhalte, wie zum Beispiel Rückrufaktionen für abgesetzte Fahrzeuge, werden, sofern nicht bereits berücksichtigt, zusätzliche Rückstellungen gebildet.

Die Ermittlung der Rückstellungen ist mit unvermeidbaren Schätzunsicherheiten verbunden und unterliegt einem hohen Änderungsrisiko, abhängig unter anderem vom Bekanntwerden festgestellter Mängel sowie der Inanspruchnahme durch die Fahrzeughalter. Vor diesem Hintergrund war dieser Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

- 2 Um die Angemessenheit der im Rahmen der Ermittlung der Rückstellungen für Gewährleistungs- und Kulanzverpflichtungen sowie aus Produktgarantien verwendeten Bewertungsmethode inklusive der Annahmen und Parameter zu beurteilen, haben wir in Gesprächen mit den verantwortlichen Mitarbeitern des BMW Konzerns vor allem ein Verständnis über den Prozess zur Bestimmung der Annahmen und Parameter erlangt. Darüber hinaus haben wir die Angemessenheit sowie Wirksamkeit der Kontrollen zur Bestimmung der Annahmen und Parameter gewürdigt. Unter Einbindung unserer IT Spezialisten haben wir die verwendeten IT-Systeme auf ihre Ordnungsmäßigkeit überprüft. Die Aufwendungen für Schadensfälle sowie technische Aktionen haben wir hierbei mit den tatsächlich eingetretenen Kosten verglichen, um einen Rückschluss auf die Prognosequalität zu ermöglichen. Anhand bewusst ausgewählter Fahrzeugmodelle wurde die rechnerische Richtigkeit des konzernweit eingesetzten Bewertungsmodells nachvollzogen. Die Annahmen des BMW Konzerns, inwieweit die Vergangenheitswerte repräsentativ für die zu erwartenden Schadensanfälligkeiten, den zu erwartenden wertmäßigen Schaden pro Fahrzeug (bestehend aus Material- und Arbeitsaufwand) sowie für die zu erwartende Geltendmachung von Ansprüchen aus Gewährleistungs- und Kulanzverpflichtungen sind, haben wir nachvollzogen und gewürdigt.

Die Methode zur Bewertung der Rückstellungen für Gewährleistungs- und Kulanzverpflichtungen sowie für Produktgarantien ist aus unserer Sicht insgesamt geeignet. Die von den gesetzlichen Vertretern verwendeten Bewertungsparameter und Annahmen sind unter Berücksichtigung der verfügbaren Informationen aus unserer Sicht insgesamt sachgerecht.

- 3 Die Angaben der Gesellschaft zu den angewandten „Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie Annahmen, Ermessensentscheidungen und Schätzungen“ sind im Anhang unter Anmerkung 5 und zu den „Sonstige Rückstellungen“ unter Anmerkung 33 enthalten.

4 Bewertung der Beteiligung YOUR NOW

- 1 Im Konzernabschluss des BMW Konzerns wird zum 31. Dezember 2020 aus der Beteiligung YOUR NOW insgesamt ein Buchwert in Höhe von € 591 Mio. in dem Bilanzposten „At Equity bewertete Beteiligungen“ ausgewiesen (ca. 0,3 % der Bilanzsumme). In YOUR NOW haben der BMW Konzern sowie ein Wettbewerber Mobilitätsdienstleistungsgesellschaften gebündelt. Im Geschäftsjahr 2020 hat sich YOUR NOW mit einem negativen Ergebnis aus der laufenden Geschäftstätigkeit von € 349 Mio. im Konzernabschluss niedergeschlagen. Darüber hinaus lag auf Ebene des BMW Konzerns ein Triggering Event vor. Die Gesellschaft hat als Triggering Event insbesondere signifikante Planabweichungen und die Auswirkungen der Corona-Krise in Bezug auf die Beteiligung YOUR NOW identifiziert. Als Ergebnis des durchgeführten Werthaltigkeitstests ergab sich zum Bilanzstichtag kein weiterer Wertminderungsbedarf.

Die Bewertung der Beteiligung YOUR NOW einschließlich der Durchführung des Werthaltigkeitstests unterliegt in hohem Maße den Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter und deren Ausübung von Ermessensentscheidungen, die mit erheblichen Schätzunsicherheiten verbunden sind. Vor diesem Hintergrund war dieser Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

- 2 Im Rahmen unserer Prüfung haben wir unter anderem das methodische Vorgehen der Bewertung der Beteiligung YOUR NOW sowie zur Durchführung des Werthaltigkeitstests nachvollzogen und gewürdigt. Dabei haben wir auch die der Bewertung zugrunde gelegten Bewertungsparameter und Annahmen auf ihre Angemessenheit hin beurteilt. Den aufgrund des Vorliegens des Triggering Events vom BMW Konzern ermittelten Werthaltigkeitstest haben wir nachvollzogen. Nach Abgleich der bei der Berechnung verwendeten künftigen Zahlungsmittelzuflüsse mit der von den Gesellschaftern verabschiedeten Planung haben wir die Angemessenheit der Berechnung insbesondere durch Abstimmung mit allgemeinen und branchenspezifischen Markterwartungen beurteilt sowie die Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Krise in Bezug auf die Beteiligung YOUR NOW gewürdigt und deren Berücksichtigung bei der Ermittlung der künftigen Zahlungsmittelzuflüsse nachvollzogen. Ferner haben wir die bei der Bestimmung des verwendeten Diskontierungszinssatzes herangezogenen Parameter beurteilt sowie das Berechnungsschema nachvollzogen.

Die von den gesetzlichen Vertretern angewandten Bewertungsparameter und -annahmen stimmen insgesamt mit unseren Erwartungen überein und liegen auch innerhalb der aus unserer Sicht vertretbaren Bandbreiten.

3 Die Angaben der Gesellschaft zu den angewandten „Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie Annahmen, Ermessensentscheidungen und Schätzungen“ sind im Anhang unter Anmerkung 5 und zur Beteiligung YOUR NOW unter Anmerkung 24 enthalten.

5 Bewertung der Rückstellung für Risiken aus einem EU-Kartellverfahren

1 Der BMW Konzern wurde im April 2019 von der EU-Kommission über Beschwerdepunkte in einem laufenden Kartellverfahren informiert. Die EU-Kommission wirft verschiedenen Herstellern vor, durch Absprachen den Innovationswettbewerb beschränkt zu haben. Im Konzernabschluss wird in diesem Zusammenhang zum Bilanzstichtag eine Rückstellung für Prozesse und Risikoversorge unverändert in Höhe von € 1,4 Mrd. unter dem Bilanzposten „sonstige Rückstellung“ ausgewiesen. Die vorzunehmende Risiko-beurteilung zum Verlauf des EU-Kartellverfahrens und die Einschätzung, ob die Passivierung einer Rückstellung zur Abdeckung der Risiken erforderlich und gegebenenfalls in welcher Höhe die gegenwärtige Verpflichtung zu bemessen ist, unterliegt in hohem Maße Unsicherheiten und ist durch die Einschätzungen und Annahmen der gesetzlichen Vertreter geprägt.

Aus unserer Sicht war dieser Sachverhalt aufgrund der erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich des Ausgangs des EU-Kartellverfahrens und der möglichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der BMW AG von besonderer Bedeutung für unsere Prüfung.

2 Mit der Kenntnis, dass bei geschätzten Werten ein erhöhtes Risiko falscher Angaben in der Rechnungslegung besteht und dass die Ansatz- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine direkte Auswirkung auf das Konzernergebnis haben, haben wir die Beibehaltung des Wertansatzes unter Einbezug eines PwC-internen Kartellrechtsexperten gewürdigt. Darüber hinaus haben wir regelmäßig Gespräche mit der Rechtsabteilung der Gesellschaft geführt, um uns die aktuellen Entwicklungen und Gründe, die zu den entsprechenden Einschätzungen geführt haben, erläutern zu lassen. Die Entwicklung der vorgenannten Risiken aus dem EU-Kartellverfahren einschließlich der Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter hinsichtlich der möglichen Verfahrensausgänge wurde uns in schriftlicher Form durch die Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Zum Bilanzstichtag haben wir darüber hinaus eine externe Rechtsanwaltsbestätigung eingeholt und gewürdigt.

Aus unserer Sicht sind die von den gesetzlichen Vertretern getroffenen Einschätzungen zur Bilanzierung und Bewertung der Rückstellung für die Risiken aus dem beschriebenen EU-Kartellverfahren und die damit einhergehende Risikoversorge im Konzernabschluss hinreichend dokumentiert und begründet.

3 Die Angaben der Gesellschaft zu den angewandten „Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie Annahmen, Ermessensentscheidungen und Schätzungen“ sind im Anhang unter Anmerkung 5 und zu den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ unter Anmerkung 10 enthalten.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Konzernlageberichts:

- die in Abschnitt „Corporate Governance“ des Konzernlageberichts enthaltene Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289 f HGB und § 315 d HGB
- die im Abschnitt „Corporate Governance“ des Konzernlageberichts aufgeführten Unterabschnitte „Grundlegendes zur Unternehmensverfassung“, „Vorstand“, „Aufsichtsrat“, „Aktionäre und Hauptversammlung“ und „Entsprechenserklärung“
- die mit „⌚ ... ⌚“ gekennzeichneten Angaben der nichtfinanziellen Erklärung nach § 289 b Abs. 1 HGB und § 315 b Abs. 1 HGB

Die sonstigen Informationen umfassen zudem die übrigen Teile des Geschäftsberichts – ohne weitergehende Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Konzernabschlusses, des geprüften Konzernlageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zum Konzernlagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315 e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht den Konzern zu liquidieren

oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach §315 e Abs.1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus

diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach § 317 Abs. 3b HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3b HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der beigefügten Datei BMW_AG_KA+KLB_ESEF-2020-12-31.zip enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Konzernabschluss und zum beigefügten Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar

bis zum 31. Dezember 2020 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3b HGB unter Beachtung des Entwurfs des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3b HGB (IDW EPS 410) und des International Standard on Assurance Engagements 3000 (Revised) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB und für die Auszeichnung des Konzernabschlusses nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der

ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind zudem verantwortlich für die Einreichung der ESEF-Unterlagen zusammen mit dem Bestätigungsvermerk und dem beigefügten geprüften Konzernabschluss und geprüften Konzernlagebericht sowie weiteren offenzulegenden Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

— identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften Konzernlageberichts ermöglichen.
- beurteilen wir, ob die Auszeichnung der ESEF-Unterlagen mit Inline XBRL-Technologie (iXBRL) eine angemessene und vollständige maschinenlesbare XBRL-Kopie der XHTML-Wiedergabe ermöglicht.

ÜBRIGE ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 10 EU-APRVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 14. Mai 2020 als Konzernabschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 17. Juni 2020 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2019 als Konzernabschlussprüfer der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft, München, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Andreas Fell.

München, den 10. März 2021

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

PETRA JUSTENHOVEN
Wirtschaftsprüferin

ANDREAS FELL
Wirtschaftsprüfer

VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTS- PRÜFERS

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE PRÜFUNG ZUR ERLANGUNG BEGRENZTER SICHERHEIT VON ANGABEN DER NICHTFINANZIELLEN BERICHTERSTATTUNG UND NACHHALTIGKEITSANGABEN IM INTEGRIERTEN KONZERNBERICHT 2020

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit von Angaben der nichtfinanziellen Berichterstattung und Nachhaltigkeitsangaben

An die BMW AG, München

Wir haben die im „BMW Group Bericht 2020“ für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 (im Folgenden der „Integrierte Konzernbericht“) der BMW AG, München, (im Folgenden die „Gesellschaft“) mit „ ... “ gekennzeichneten Angaben der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung nach §§ 289 b Abs. 1 und 315 b Abs. 1 HGB der Gesellschaft, die in den im Integrierten Konzernbericht enthaltenen zusammengefassten Lagebericht integriert ist (im Folgenden „Angaben der nichtfinanziellen Erklärung“) sowie die in den Abschnitten „Dialog mit den Stakeholdern“ und „Weitere GRI Informationen“ des Integrierten Konzernberichts enthaltenen Nachhaltigkeitsangaben (im Folgenden „Nachhaltigkeitsangaben“) einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen. Unser Auftrag bezieht sich dabei ausschließlich auf die mit dem Symbol „ ... “ gekennzeichneten Angaben sowie die in den Abschnitten „Dialog mit den Stakeholdern“ und „Weitere GRI Informationen“ enthaltenen Angaben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der nichtfinanziellen Erklärung in Übereinstimmung mit den §§ 315 c i. V. m. 289 c bis 289 e HGB und der Nachhaltigkeitsangaben in Übereinstimmung mit den in den Sustainability Reporting Standards der Global Reporting Initiative genannten Grundsätzen (im Folgenden „GRI-Kriterien“).

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur nichtfinanziellen Berichterstattung und Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen nichtfinanziellen Angaben und Nachhaltigkeitsangaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Integrierten Konzernberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Unabhängigkeit und Qualitätssicherung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wir haben die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit sowie weitere berufliche Verhaltensanforderungen eingehalten.

Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen – insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) sowie des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätssicherungsstandards 1 „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ (IDW QS 1) – an und unterhält dementsprechend ein umfangreiches Qualitätssicherungssystem, das dokumentierte Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung beruflicher Verhaltensanforderungen, beruflicher Standards sowie maßgebender gesetzlicher und anderer rechtlicher Anforderungen umfasst.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die mit „⌚ ... ⌚“ gekennzeichneten Angaben der nichtfinanziellen Erklärung sowie die in den Abschnitten „Dialog mit den Stakeholdern“ und „Weitere GRI Informationen“ enthaltenen Nachhaltigkeitsangaben im Integrierten Konzernbericht abzugeben.

Nicht Gegenstand unseres Auftrages ist die Beurteilung von externen Dokumentationsquellen oder Expertenmeinungen, auf die im Integrierten Konzernbericht verwiesen wird.

Wir haben unsere betriebswirtschaftliche Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit begrenzter Sicherheit beurteilen können, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass

— die mit „⌚ ... ⌚“ gekennzeichneten Angaben der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung nach §§ 289 b Abs. 1 und 315 b Abs. 1 HGB der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020, die in den im Integrierten Konzernbericht enthaltenen zusammengefassten Lagebericht integriert ist, in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den für diese Angaben relevanten Regelungen der §§ 315 c i. V. m. 289 c bis 289 e HGB aufgestellt worden sind, oder

— die in den Abschnitten „Dialog mit den Stakeholdern“ und „Weitere GRI Informationen“ des Integrierten Konzernberichts der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 enthaltenen Nachhaltigkeitsangaben in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den relevanten GRI-Kriterien aufgestellt worden sind.

Bei einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir u. a. folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- Verschaffung eines Verständnisses über die Struktur der Nachhaltigkeitsorganisation und über die Einbindung von Stakeholdern
- Befragung von Mitarbeitern, die in die Aufstellung des Integrierten Konzernberichts einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, über das auf diesen Prozess bezogene interne Kontrollsystem sowie über Angaben im Integrierten Konzernbericht
- Identifikation wahrscheinlicher Risiken wesentlicher falscher Angaben im Integrierten Konzernbericht

— Prüfung von Prozessen zur Erfassung, Kontrolle, Analyse und Aggregation ausgewählter Daten verschiedener Standorte des Konzerns auf Basis von Stichproben

— Analytische Beurteilung von Angaben im Integrierten Konzernbericht

— Befragung der Mitarbeiter, die für die im Integrierten Konzernbericht enthaltenen Angaben zu Flottenemissionen und Kraftstoffverbräuchen verantwortlich sind sowie Abgleich einzelner Angaben zu Flottenemissionen und Kraftstoffverbräuchen mit den technischen Fahrzeugdaten

— Beurteilung der Darstellung der Angaben

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass

- die mit „⚠ ... ⚠“ gekennzeichneten Angaben der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung nach §§ 289 b Abs. 1 und 315 b Abs. 1 HGB der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020, die in den im Integrierten Konzernbericht enthaltenen zusammengefassten Lagebericht integriert ist, in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den für diese Angaben relevanten Regelungen der §§ 315 c i. V. m. 289 c bis 289 e HGB aufgestellt worden sind, oder
- die in den Abschnitten „Dialog mit den Stakeholdern“ und „Weitere GRI Informationen“ des Integrierten Konzernberichts der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 enthaltenen Nachhaltigkeitsangaben in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den relevanten GRI-Kriterien aufgestellt worden sind.

Verwendungszweck des Vermerks

Wir erteilen diesen Vermerk auf Grundlage der mit der Gesellschaft geschlossenen Aufträge. Die Prüfung wurde für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Vermerk ist nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt.

Der Vermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Gesellschaft gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung.

München, den 10. März 2021

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ANDREAS FELL
Wirtschaftsprüfer

NICOLETTE BEHNCKE
Wirtschaftsprüferin